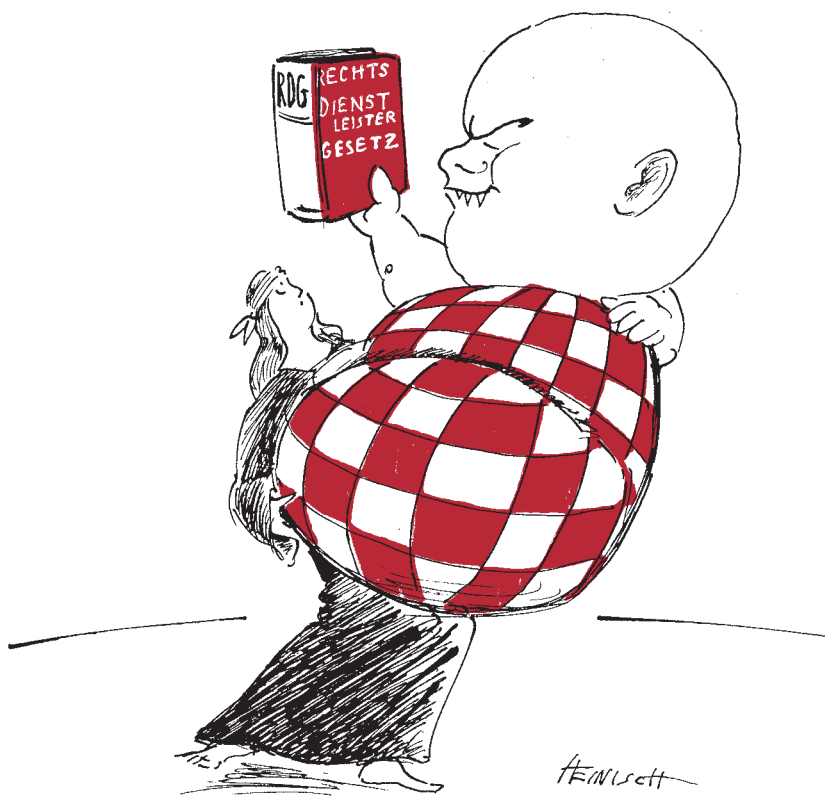


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

November · 11/2007



Kein Wunschkind

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

56. Jahrgang

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Der November ist der Monat der **Internationalen Berliner Anwaltsstage**. Auch in diesem Jahr haben wieder Kolleginnen und Kollegen aus Berlin, Deutschland und dem europäischen Ausland den Austausch genossen: bei unserem geselligen Begrüßungsabend, bei der internationalen Konferenz und – last but not least – dem Traditionellen Berliner Anwaltsessen.

In diesem Jahr waren Kolleginnen und Kollegen aus achtzehn europäischen Ländern und den USA zu Gast bei der **7. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften**, die jährlich vom Berliner Anwaltsverein ausgerichtet wird. Immer wieder ist es erstaunlich, bei dieser Gelegenheit die Verbundenheit vor allem vieler osteuropäischer Kolleginnen und Kollegen mit Deutschland und der deutschen Sprache zu erleben. Unsere Berliner Konferenz ermöglicht in einem besonderem Maße einen Austausch zwischen Vertretern von Rechtsanwaltskammern und –vereinigungen aus den ehemaligen kommunistischen Staaten mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Westen. Noch immer sind die Unterschiede in der Rechtspraxis und das Interesse, aus den Erfahrungen anderer Länder mit längerer rechtsstaatlicher Tradition zu lernen, gewaltig.

Dies zeigte sich auch bei unserem diesjährigen Konferenzthema, der „**Pro Bono Tätigkeit der Rechtsanwältinnen**“. Bei diesem Thema ging es uns nicht in erster Linie um die Pro Bono-Tätigkeit als Marketing-Instrument, als die sie manchmal verkürzt dargestellt und angesehen wird. Vielmehr ging es auch um die Frage des Zugangs zum Recht – und zum Rechtsanwalt – für mittellose Bürger. Hierüber wird in der nächsten Ausgabe des Berliner An-

waltsblatts noch ausführlich zu berichten sein. Nur soviel vorab: Weitgehende Einigkeit bestand über eine Verantwortung des Staates in diesem Zusammenhang.

An die Verantwortung des Staates im Zusammenhang mit dem Zugang des Bürgers zum Recht war auch bei anderer Gelegenheit zu erinnern: bei der öffentlichen **Sitzung des Rechtsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses** im DAV-Haus auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Berlin und des Berliner Anwaltsvereins. Hierbei konnten wir – die Vertreter der Rechtsanwaltschaft – darauf hinweisen, wie wichtig der Beitrag des Staates für Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe ist und wie groß der Beitrag der Anwaltschaft, die diese gegen eine geringe Vergütung erbringt. Angesichts der Bemühungen einiger Bundesländer um ein Gesetz zur Begrenzung der Prozeßkostenhilfe, der inzwischen üblich gewordenen Ablehnung für Beratungshilfe im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und der zunehmenden Praxis der Gerichte, die PKH erst in einem späten Verfahrensstadium zu bewilligen, lohnt es sich, den Staat hier an seine Verantwortung zu erinnern.

Der Dialog mit der Politik soll fortgesetzt werden. Die Senatsverwaltung für Justiz zeigte großes Interesse an unseren Erfahrungen mit der Praxis der Beratungs- und Prozeßkostenhilfe. Daher möchte ich Sie bitten, uns über **Missstände im Bereich von PKH und Beratungshilfe** zu berichten, damit wir Ihre Erfahrungen in ein bereits vereinbartes Gespräch mit der Senatsverwaltung zu diesem Thema einbringen können (gern per Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de).

Wie Sie wissen, engagieren sich im Berliner Anwaltsverein zahlreiche Kolleginnen und Kollegen im Bereich Pro Bono Tätigkeit und Beratungshilfe – nämlich in unserer **Rechtsberatung für Jugendliche**. Die Rechtsberatung für Jugendliche wird zweimal in der Woche in einer hierfür eingerichteten Rechtsberatungsstelle im Wedding geleistet. Auch an dieser Stelle möchte ich der Wall AG ganz herzlich dafür danken, dass sie es uns ermöglicht, junge Menschen in Berlin durch eine große Plakataktion in Berliner U-Bahnen auf diese Hilfsmöglichkeit hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ulrich Schellenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 56. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Redaktion: Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 1.1.2007 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:
 Anschrift:

 Geburtstag:
 Zulassungstag:
 Telefon/Fax:
 E-Mail:
 Datum Unterschrift

Unsere Themen im November 2007

Boris Becker... hat da mal ne Frage

RA Alexander Dauer zum Dienstleistungsgesetz Seite 377

Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses bei der Anwaltschaft

von RAin Marion Pietrusky, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Berlin, und RA Benno Schick .. Seite 393

Ein Plädoyer für die gerichtliche Mediation aus der Sicht einer anwaltlichen Mediatorin

von RAin Ulrike Hinrichs Seite 402

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Boris Becker... hat da mal ne Frage 377

Aktuell

Rechtsdienstleistungsgesetz ist beschlossen – alle freuen sich 379
 Widerstand gegen geplante Anwaltsüberwachung 380
 Gesetzesvorschlag der BRAK zum Erfolgshonorar 382
 Exzellent – Berlin hat eine Elite-Uni 382
 Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht 383

BAVintern

Zwei Jahre Arbeitskreis Verkehrsrecht 386
 Geselliger Auftakt zu den Internationalen Berliner Anwaltstagen 387
 Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins 388

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 389

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 390

Urteile

Kanzleijubiläum? Lassen Sie es krachen! 396
 Drei Sekunden für ein Auto 396
 KG nimmt sich überlanger Verfahrensdauer an 396

Wissen

Unternehmensteuerreform 2008 – Gewinner und Verlierer 397
 Neue Fallkonstellationen durch die Feinstaubverordnung 401

Forum

Ein Plädoyer für die gerichtliche Mediation aus der Sicht einer anwaltlichen Mediatorin 402
 Berühmte Juristen: Weihnachtsrätsel 2007 404

Büro & Wirtschaft

Anwaltsprogramme im Praxistest: Haufe Kanzlei Office 405

Personalia

Martin Henssler neuer Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung 407

Bücher

Buchbesprechungen 408

Termine

Terminkalender 413

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 27 verschiedenen DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Service-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Boris Becker... hat da mal ne Frage

Alexander Dauer

Mit dem RDG wird alles besser: Vorbote dieser schönen neuen Welt ist Boris Becker, der wieder einmal unter Beweis stellt, dass er für die Lösung alltäglicher Lebensfragen in jeder Hinsicht eine glückliche Hand hat. Jetzt hat er für sich die Vorteile der D.A.S. Rechtsauskunft entdeckt.



Können diese blauen Augen lügen? Dies mag wohl der Rechtssuchende denken, der es ihm gleich tut, sprich bei der Hotline des namhaften Rechtsschutzversicherers anruft, um juristische Sachkenntnis zu „shoppen“. Schlüssel zu dem Thinktank des Rechtsschutzversicherers ist die Losung: „*Ich hab da mal ne Frage*“.

Dem Wunsch der Rechtsschutzversicherungsbranche, auch den Rechtsschutzversicherern die Erstberatung zu gestatten, wird das RDG (vorerst) einen Riegel vorschieben, was Gerhard Horrion, Vorsitzender des Rechtsschutz-Fachausschusses im GDV, wenig freut:

„Die Bundesregierung ist offenbar der Auffassung, dass es den Rechtsschutzversicherern vordringlich darum gehe, ihre Kunden abzuweisen um womöglich die Kosten für einen Rechtsstreit zu drücken. Dabei wird völlig verkannt, dass es gerade im wirtschaftlichen Interesse der Versicherer liegt, ihre Kunden zu deren Vorteil in Rechtsfragen zu begleiten. Auch auf Verbraucherseite ist die Beratung durch den Rechtsschutzversicherer gewollt. In einer repräsentativen Prognos-Umfrage wünschten dies immerhin 73 Prozent der Befragten.“

Was uns Horrion vorenthält, ist indes, was Prognos die Menschen tatsächlich gefragt hat. Die reine Frage, ob man

sich über eine unkomplizierte Rechtsberatung durch den Rechtsschutzversicherer freuen würde, kann man genauso gut mit „Ja“ beantworten wie die Frage, ob man auch Sonnenschein im Winter begrüßen würde. Bleibt zu hoffen, dass Prognos den Konflikt zwischen den Kostensparinteressen der Rechtsschutzversicherung und dem Beratungsinteressen des Anrufers den Befragten offen gelegt hat.

Insgesamt ist es m. E. dem Gesetzgeber mit dem nun vom Bundestag beschlossenen Gesetz im Großen und Ganzen gelungen, die Auswirkungen für die Anwaltschaft erträglich zu gestalten. Bei realistischer Betrachtung muss der Anwaltschaft klar sein, dass das RDG unter dem Blickwinkel der EU-Rechtsharmonisierung nicht zu verhindern war.

Bekanntlich sind künftig nur noch die Fälle echter Rechtsanwendung allein dem Anwalt vorbehalten. Tätigkeiten, die sich im Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen erschöpfen, sind dagegen keine „Rechtsdienstleistungen“. Dies betrifft etwa die allgemeine Aufklärung über rechtliche Hintergründe. Beispiel: Ein Mieterverein klärt durch ein Rundschreiben alle Mieter einer Wohnanlage über die nach dem BGB bestehenden Minderungsrechte bei Modernisierungsmaßnahmen auf.

Ferner die Geltendmachung einfacher Ansprüche; beispielsweise rechnet eine Kfz-Werkstatt mit der gegnerischen Versicherung nicht nur die Reparaturkosten ab, sondern macht für den Geschädigten gleichzeitig auch die Schadenspauschale geltend.

Erlaubt ist schließlich die Mitwirkung bei einem Vertragsschluss oder einer Vertragskündigung. So darf etwa ein Energieberater für seinen Kunden bestehende Energieversorgungsverträge kündigen und neue abschließen.

Andererseits liegt eine Rechtsdienstleistung nicht erst dann vor, wenn eine umfassende oder besonders tiefgehende juristische Prüfung erforderlich wird. Bereits die juristische Prüfung einfacher Sachverhalte eröffnet den Anwendungsbereich des RDG. In diesen Fällen kann die Rechtsprüfung aber auch durch Nichtanwälte erfolgen, wenn es sich um eine nach § 5 RDG zulässige Nebenleistung handelt. Nach dem neuen Gesetzentwurf sind Rechtsdienstleistungen künftig immer dann zulässig, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören.

Als Beispiele hierfür nennt das Justizministerium etwa Sanierungs- oder Insolvenzberatung durch Diplom-Betriebswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen; die Beratung über Fragen des Baurechts oder der Sachmängelhaftung durch Architekten; Beratung über Gestaltungsmöglichkeiten bei der Vermögens- oder Unternehmensnachfolge durch Banken oder die Mitwirkung bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags durch einen Erbenermittler.

Voraussetzung ist nicht mehr wie im geltenden Recht, dass die andere Tätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die Tätigkeit eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt. Die Rechtsdienstleistung darf also nach ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nicht im Mittelpunkt des Leistungsangebots stehen und muss zum jeweiligen Berufsbild gehören.

Einzelne Fälle stets zulässiger Nebenleistungen hebt der Gesetzentwurf ausdrücklich hervor, um von vornherein Rechtsklarheit zu schaffen. Zu nennen sind namentlich die *Testamentsvollstreckung* - die der Erblasser damit künftig auch Banken, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern übertragen

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

kann - und die *Fördermittelberatung*, die im Bereich der Unternehmensberatung eine wichtige Rolle spielt. Dies steht im Einklang mit der jüngsten Rechtsprechung des BGH, der diese Tätigkeiten für erlaubnisfrei zulässig erklärt hat.

Es wird aber auch künftig der Rechtsprechung überlassen bleiben, im Einzelnen zu bestimmen, welche Rechtsdienstleistungen – etwa bei Unternehmensberatern – noch als Nebenleistung anzusehen sind. Der Gesetzentwurf gibt den Gerichten für die Entscheidung, ob eine Nebenleistung vorliegt, aber konkrete Entscheidungskriterien an die Hand. Prüfungsmaßstab ist neben Umfang und Inhalt einer Tätigkeit und ihrer Bedeutung für den Rechtsuchenden, ob hierfür die umfassende rechtliche Ausbildung des Rechtsanwalts oder seine besondere Pflichtenstellung im Rechtssystem erforderlich ist, oder ob die juristische Qualifikation des nichtanwaltlichen Dienstleisters ausreicht. Für die Anwaltschaft bedeutet dies m. E. erhöhte Wachsamkeit. Die Kammern sollten sich nicht scheuen, entsprechende

aus Anwaltssicht mit gemischten Gefühlen betrachten, zumal uns heute nicht klar ist, welches Ausmaß die Beratungsmaschinerie haben wird. Gänzlich fehl am Platz dürfte aber die hinlängliche Meinung sein, dass man es als Anwalt nicht nötig habe, seine Struktur an eine veränderte Marktstruktur anzupassen. Wenn zuweilen der Justiz vorgeworfen wird, verstaubt und antiquiert zu sein, sollte man sich auch an die eigene Nase fassen. Der Anrufbeantworter während der Mittagszeit hat ausgedient, Nadeldrucker gehören ins Museum, überarbeitete Anwälte und entnervte Bürokräfte benötigen dringend ein Kommunikationstraining. Was nützen Dokortitel und Prädikatsexamen, wenn das juristische Know-how für den Mann auf der Straße nicht fassbar ist?

Die Mitbewerber verstehen es gut, ihre „neue Dienstleistung“ an den Mann zu bringen. Juristische Beratung wird als Produkt verstanden und dementsprechend verpackt. Bürgernähe wird groß geschrieben, die Passivität des Verbrau-

Überwachungsinstrumentarien einzurichten, um einen effektiven Verbraucherschutz zu gewährleisten und einem Missbrauch der „neuen Freiheit“ vorzubeugen.

Das neue Serviceangebot künftiger Mitkonkurrenten, seien es Versicherungen, Banken oder das Kfz-Gewerbe mag man

chers geschickt für die eigenen Zwecke genutzt. Wer das flotte Serviceteam um den Kfz-Meister machen lässt, ohne dass er selbst einen Finger krümmen muss, stellt keine Fragen, oder noch besser, entwickelt kein Beratungsbedürfnis.

Das Konkurrenzproblem der Anwaltschaft ist nicht, dass die Beratung durch andere besser ist. Die Anwaltschaft steht vielmehr vor der Herausforderung, den ersten Zugriff der Konkurrenz auf den potentiellen Mandanten zu unterbinden. Das RDG schafft hier keine Veränderung, sondern verrechtlicht lediglich einen Zustand, der seit eh und je besteht.

Wenn das Beratungsmonopol langsam flöten geht, sind wir gefordert, die Konkurrenten von eigenen Monopolpositionen abzulösen. Stellt es wirklich eine Paradigmenwechsel dar, wenn man laut darüber nachdenkt, ob die Anwaltschaft einen „Zentralruf der Anwaltschaft“ ins Leben ruft? Wer sagt, dass wir nicht eine eigene Rechtsschutzversicherung unter dem Dach des DAV gründen können? Ist es undenkbar, einen Kfz-Sachverständigen der Rechtsanwaltskammer zu etablieren?

Die hochprofessionelle anwaltliche Dienstleistung genießt unumstritten einen hohen Prestigewert. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass wir eine Marke sind, die wir tüchtig polieren müssen. Es liegt an uns, dass die Marke auch als Goldmedaille erkannt wird, die die Konkurrenz in den Schatten stellt.

*Der Autor ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht
in Berlin*



BERLIN ENTSCHEIDET

Tempelhof bleibt Flughafen

Eine Kampagne der ICAT e.V.

Rechtsdienstleistungsgesetz ist beschlossen - alle freuen sich

RA Thomas Vetter

Nun ist es also beschlossen, das neue RDG, welches das bisherige Rechtsberatungsgesetz, das - wie an geeigneter Stelle immer wieder gern betont wird - aus dem Jahr 1935 stammt, ablösen soll und die Anwaltschaft in ein neues, größeres Gehege entlässt, in dem künftig auch andere Arten grasen dürfen. Voraussichtlich wird es zum 1.7.2008 in Kraft treten. Dass dies nicht das Ende des Berufsstandes bedeutet, hat Alexander Dauer im Titelbeitrag dieses Heftes anschaulich beschrieben.

Lange wurde um Pfründe und Formulierungen gestritten und gefeilscht und so richtig fertig ist das Gesetz wohl immer noch nicht. So wurde etwa die geplante Erweiterung der Möglichkeiten beruflicher Zusammenschlüsse mit anderen Berufszweigen vorerst „auf Eis gelegt“ und nicht umgesetzt, weil hier noch weiterer Diskussionsbedarf bestehe.

Gestrichen wurde im Vergleich zum vorigen Entwurf das heftig umstrittene Wörtchen „besondere“ bei der Definition der „Rechtsdienstleistung“ in § 2 Abs. 1 RDG - dies nicht zuletzt auf den Druck der anwaltlichen Berufs- und Interessenverbände hin. Bereits vor genau einem Jahr hatte der Vorsitzende des Berliner Anwaltsvereins im Editorial dieses Blattes und immer wieder darauf hingewiesen, dass der Versuch, einen unterschiedlichen Grad an Rechtsberatung semantisch-begrifflich zu erfassen, nur schief gehen kann. Auch der Deutsche Anwaltverein hatte sich dafür ausgesprochen, auf den Zusatz „besondere“ zu verzichten. Dem trägt der beschlossene Gesetzentwurf nun Rechnung.

Damit unterfallen dem Anwendungsbereich des RDG alle außergerichtlichen Tätigkeiten in fremden Angelegenheiten, die eine „rechtliche Prüfung des Einzelfalles“ erfordern. Dadurch ist der Anwendungsbereich des RDG weiter gefasst und es wird klargestellt, dass nicht nur komplizierte juristische Sachverhalte

grundsätzlich den Anwälten vorbehalten bleiben.

Auch die Definition der zulässigen „Nebenleistung“ wurde leicht modifiziert, indem jetzt nur noch auf die Zugehörigkeit zum Berufs- oder Tätigkeitsbild abgestellt und auf das alternative Merkmal „zur vollständigen Erfüllung der mit der Hauptleistung verbundenen Pflichten“ verzichtet wird. Damit soll sichergestellt werden, dass der nichtanwaltliche Nebendienstleister zumindest über einen Grundbestand an juristischen Kenntnissen verfügt.

Im Kern bleibt also das Anwaltsmonopol erhalten - im Bereich der gerichtlichen Vertretung ohnehin, da das RDG nur den außergerichtlichen Bereich reglementiert. Bundesjustizministerin Zypries spricht von „moderaten Öffnungen“ im außergerichtlichen Bereich und meint damit die künftig zulässige Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten als „Nebenleistung“ sowie die unentgeltliche

„altruistische“ Rechtsberatung. Inwieweit sich aus einem kleinen Loch ein großes Einfallstor für nichtanwaltliche Beratungsdienstleister entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Nichtsdestotrotz begrüßten DAV und Bundesrechtsanwaltskammer - wohl auch wegen der durchgesetzten Verbesserungen - den beschlossenen Gesetzentwurf in ihren Stellungnahmen zum Bundestagsbeschluss vom 11.10.

Das als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ausgestaltete RDG sei in seiner jetzt verabschiedeten Form im Interesse der Verbraucher ein großer Schritt nach vorn, so Axel C. Filges, der neue Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. „Die Befugnisse sind klarer geregelt und es wird sichergestellt, dass Rechtsberatung nur durch wirklich kompetente Dienstleister erbracht wird. Auf der anderen Seite bedeutet die weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für uns Rechtsanwälte eine noch stärkere

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

Anwalt im arbeitsrechtlichen Beschlussverfahren

Seminar für AnwaltInnen und ihre MitarbeiterInnen

- Wer trägt welche **Kosten**?
- **Streitwerte** und **Gebühren**
- Gebührenvereinbarung
- gerichtliche Durchsetzung
- aktuelle **Rechtsprechung**

Mi. **28. Nov. 2007**, Berlin
13.00 – 18.30 Uhr

Mit **FAO-Bescheinigung**

Referenten:

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Rechtsfachwirtin, Lehrbeauftragte

€ 175,- zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare 2007 & Infos: www.dralle-seminare | info@dralle-seminare.de

Motivation, die Qualität anwaltlicher Beratung weiter zu steigern und beispielsweise durch Fortbildung aber auch durch ein noch mehr am Mandanten ausgerichtetes Angebot dem Verbraucher zu zeigen: Der umfassend kompetente Rechtsrat ist nur beim Anwalt zu holen." Es werde genauer definiert, welcher Rechtsrat überhaupt unter den Begriff Rechtsdienstleistung fällt und wann dieser zum Schutz des rechtsuchenden Bürgers ausschließlich durch Rechtsanwälte und wann auch durch Nichtanwälte als so genannte „Nebenleistung“ erbracht werden dürfe.

Auch der Deutsche Anwaltverein begrüßt in einer Pressemitteilung, dass mit dem nunmehr verabschiedeten Rechtsdienstleistungsgesetz eine zeitgemäße Rechtsgrundlage zum Schutz der rechtsuchenden Bürger und der Unternehmen vor unqualifizierter rechtlicher Beratung geschaffen wurde.



„Die Bürgerinnen und Bürger werden vor unqualifizierter Beratung in Rechtsfragen geschützt“, so DAV-Präsident Hartmut Kilger. Zu begrüßen sei auch, dass künftig jede konkrete rechtliche Einzelfallprüfung den Vorgaben des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes unterfällt. „Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bleiben für diese Aufgabe die 1. Wahl“, hofft Kilger.

Auch die Anwaltlichen Verrechnungsstellen freuen sich, erlaubt die Novellierung von Teilen des Berufsrechts doch künftig die Abtretung anwaltlicher Honorarforderungen an Dritte. Durch einen neuen § 49 b IV BRAO sind anwaltliche Forderungen künftig auch ohne Inkas-

soregistrierung auf Nichtanwälte zum Inkasso oder zum Forderungskauf übertragbar, wenn die ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Eine weitere berufsrechtliche Neuerung erlaubt Rechtsanwälten, sich nicht nur in einer Sozietät oder Anwalts-gesellschaft, sondern in zwei oder mehreren Gesellschaften mit anderen Anwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern usw. zusammenzutun. Damit hat sich der Gesetzgeber, dem Aufruf des BGH-Beschlusses von 2005 folgend, für den Wegfall des „Verbots der Stern-

sozietät“ entschieden. Diese Änderungen werden vermutlich schon früher, nämlich noch im Dezember dieses Jahres in Kraft treten.

Auf die anderen Neuregelungen darf man sich noch ein halbes Jahr länger freuen. Sie können im Einzelnen auf der Website des BMJ nachgelesen werden.

Der Autor ist Mitglied der Redaktion

Widerstand gegen geplante Anwaltsüberwachung

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und der Deutsche Anwaltverein (DAV) haben sich mit deutlichen Worten gegen die geplanten Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Telekommunikation, die unter anderem auch die Anwaltschaft erheblich betrifft, ausgesprochen. Beide Verbände verabschiedeten eine eigene Resolution gegen die geplanten Maßnahmen (siehe Kästen).

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Telekommunikationsüberwachung sieht vor, bei der Anordnung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen (beispielsweise Telefonüberwachung) grundsätzlich zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten auf der einen Seite und Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsheimnisträgern auf der anderen Seite zu unterscheiden. Während erstere ausnahmslos von solchen Maßnahmen ausgenommen sind, können bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ärzten und anderen Berufsheimnisträgern grundsätzlich Telefonüberwachungen durchgeführt werden. Besonders kritisiert wird der Versuch, die Anwaltschaft im Hinblick auf den Schutz vor Überwachungsmaßnahmen zu spalten. Zwar sei geplant, Strafverteidigern einen umfassenden Schutz einzuräumen, die übrigen Anwälte sollen aber solchen Maßnahmen unterliegen

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beedigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

können, beanstandet beispielsweise der DAV. Eine solche Aufspaltung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwaltes sei nicht hinnehmbar und widerspreche der Stellung der Anwälte als Organ der Rechtspflege.

„Das Vertrauensverhältnis zwischen einem Rechtsanwalt und dem Mandanten ist nicht teilbar und kann nicht von der ausgeübten anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht werden. Die Beziehung zwischen Mandant und Anwalt bedarf eines besonderen Vertrauensschutzes und darf nicht heimlich überwacht werden“, so DAV-Präsident Hartmut Kilger. Der Schutz vor dem Zugriff staatlicher Maßnahmen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müsse in umfassender Weise gewährleistet werden, heißt es aus der Berliner Verbandszentrale weiter.

Der Vorstand des Deutschen Anwaltvereins beschließt auf seiner Sitzung in Brüssel am 10. Oktober 2007 die folgende

Resolution zu § 53b StPO-E

Die Anwaltschaft lehnt die beabsichtigte Aufspaltung des einheitlichen Berufs des Rechtsanwaltes in verteidigende und nicht verteidigende Rechtsanwälte ab. Sie widerspricht der Stellung der Anwälte als Organ der Rechtspflege.

Die Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit ist verpflichtet, die Teilhabe des Bürgers am Recht zu gewährleisten und der Verwirklichung des Rechtsstaates zu dienen. Allen Rechtsanwälten obliegt es, die Bürger vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigungen zu schützen.

Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich und geboten, jedem Rechtsanwalt und jeder Rechtsanwältin den gleichen und umfassenden Schutz vor dem Zugriff staatlicher Machtausübung zu gewährleisten.

Resolution der 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zum „Schutz von Berufsgeheimnissen“

Die Hauptversammlung der BRAK, oberstes Organ der mehr als 140.000 deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, fordert den Gesetzgeber eindringlich dazu auf, an dem gesetzlich verankerten Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträgern und denen, die deren Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen, uneingeschränkt festzuhalten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen darf nicht dazu führen, dass die einem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Tatsachen grundsätzlich auch dem Staat zugänglich werden können.

Der Berufsgeheimnisschutz ist zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Für eine rückhaltlose Offenbarung muss der Mandant darauf vertrauen können, dass kein Dritter von seiner persönlichen Situation erfährt.

Die vom Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung zwischen Geistlichen, Strafverteidigern und Abgeordneten, die von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen ausgenommen sind, und Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Ärzten und anderen Berufsgeheimnisträgern, bei denen verdeckte Ermittlungsmaßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden können, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig. Ein nur eingeschränkter Schutz vor verdeckten Ermittlungsmaßnahmen greift tief in das Vertrauensverhältnis zum Mandanten oder Patienten ein.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene, unterschiedliche Schutz von Berufsgeheimnisträgern würde zu einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb der Berufsgeheimnisträger führen und wird deshalb von der BRAK abgelehnt.

Die BRAK findet gegen die geplante Überwachung ihrer Mitglieder nicht weniger deutliche Worte. Auf ihrer diesjährigen Herbsthauptversammlung in Kiel warnten die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern der Länder vor einer „Zweiklassengesellschaft“ innerhalb der Berufsgeheimnisträger. Eine Differenzierung in der Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen sei sachlich nicht gerechtfertigt und mit Blick auf Artikel 12 GG verfassungswidrig. Darüber hinaus sei das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant ein essenti-

eller Bestandteil des demokratischen Rechtssystems, so der ehemalige BRAK-Präsident Dr. Bernhard Dombek. Auf dieses Vertrauensverhältnis müsse sich der Mandant des Scheidungsanwalts und der des Steueranwalts ebenso verlassen können, wie der Mandant des Strafverteidigers. Ein derartig tiefgreifender Eingriff in dieses Vertrauensverhältnis sei nicht zu rechtfertigen und werde daher abgelehnt.

Eike Böttcher

(mit Pressematerial DAV und BRAK)

ANZEIGENWERBUNG IM

BERLINER ANWALTSBLATT

... DEN MANDANTEN EMPFEHLEN!

CB-VERLAG CARL BOLDT | TEL. (030) 833 70 87

Gesetzesvorschlag der BRAK zum Erfolgshonorar

Die 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat am 14. September in Kiel einen Vorschlag für ein Gesetz zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars beschlossen. Die BRAK schlägt die sog. kleine Lösung zur Öffnung des grundsätzlichen Verbots von Erfolgshonoraren vor. In § 49b Abs. 2 BRAO soll es bei der grundsätzlichen Unzulässigkeit von Vereinbarungen, durch die eine Vergütung bzw. deren Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (quota litis), bleiben. In § 49b Abs. 2 BRAO soll aber nach den Vorstellungen der BRAK eine Verweisung auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz eingefügt werden. Erfolgshonorare sollen danach nur unzulässig sein, soweit das RVG nichts anderes bestimmt. Im RVG soll sich die Vorschrift zum Erfolgshonorar in einem neuen § 4a befinden.

- Gemäß § 4a Abs. 1 sollen Erfolgsho-

norvereinbarungen oder „quota litis“-Vereinbarungen im Einzelfall nur dann zulässig sein, wenn aufgrund der Angaben des Auftraggebers über seine wirtschaftliche Situation erst die Vereinbarung des Erfolgshonorars dem Auftraggeber die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ermöglicht.

Ferner ist vorgesehen, dass der Auftraggeber bei teilweisem Erfolg die gesetzliche Vergütung bis zur Höhe des erlangten Betrages und eines Kostenerstattungsanspruchs schuldet. Mit dieser Regelung soll sichergestellt sein, dass bei einem Teilerfolg und daraus entstehendem Kostenerstattungsanspruch gegen den Gegner der Rechtsanwalt an dem Erfolg bis maximal zur Höhe der gesetzlichen Vergütung und eines Kostenerstattungsanspruchs partizipieren darf. In § 4a Abs. 1 wird auf die Angaben des Mandanten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt. Nur diese und nicht die objektiven Verhältnisse sollen maßgeblich sein.

- § 4a Abs. 2 soll die Belehrungspflichten des Rechtsanwalts enthalten. Der Mandant soll aufgeklärt werden, für welche erfolgsunabhängige Vergütung der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen, dass im Erstattungsfalle die Kosten nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden können und dass die Vergütungsvereinbarung den Auftraggeber nicht von einer eventuellen Verpflichtung, Gerichtskosten und zu erstattende Kosten zu tragen, freistellt.
- § 4a Abs. 3 enthält schließlich Formvorschriften. Für die Erfolgshonorarvereinbarung ist die Textform vorgeschrieben. Sie darf nicht in der Vollmacht enthalten sein und muss von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der eigentlichen Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein. Außerdem verweist § 4a Abs. 3 RVG auf § 4 Abs. 4 RVG. Bei der Angemessenheitsprüfung soll neben den Kriterien des § 4 Abs. 4 RVG das

vom Rechtsanwalt mit der Erfolgshonorarvereinbarung übernommene Risiko berücksichtigt werden.

Der vollständige Gesetzesvorschlag kann auf der Website der BRAK eingesehen und als pdf-Datei herunter geladen werden.

Pressemitteilung der BRAK

Exzellente – Berlin hat eine Elite-Uni

Im zweiten Anlauf hat die Freie Universität (FU) in Dahlem nun gemeinsam mit weiteren sechs deutschen Hochschulen den Status einer Elite-Universität errungen. Sie erhält damit fünf Jahre lang jährlich eine zusätzliche Finanzspritze von 21 Millionen Euro. Grund für die Initiative, die von Bund und Ländern bis zum Jahr 2011 mit 1,9 Milliarden Euro gefördert wird (je Elite-Hochschule etwa 100 Millionen Euro), ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wissenschaft und Forschung, um den Standort Deutschland auf Dauer zu stärken. Insgesamt erhalten 28 Hochschulen Sondermittel.

Die Humboldt-Universität (HU), die ebenfalls zu den Favoriten gehörte, ging dagegen leer aus. Doch die HU'ler sollten die Köpfe nicht hängen lassen. An der guten Juristenausbildung wird es nicht gelegen haben. Zudem wird man auch als Elite-Student demnächst weiter um Sitzplätze in den Seminaren kämpfen müssen. Letztendlich hat das Zukunftskonzept „Internationale Netzwerkuniversität“ der FU den Titel gebracht, mit der internationale Exzellenz in Forschung und Nachwuchsausbildung verfolgt wird. Für HU-Präsident Christoph Marksches steht fest, dass sich die Humboldt-Universität in einer nächsten Runde erneut bewirbt: „Wir werden unser Konzept weiterentwickeln.“ Angesichts der zu gewinnenden Fördergelder werden dies sicherlich nicht nur tröstende Worte bleiben.

Birte Henning

Anschluss nicht verpassen!

Handeln Sie rechtzeitig: Mit Top-Konditionen sparen Sie bei Ihrer Anschlussfinanzierung!

- Bis zu 5 % Sondertilgung p. a.
- Schon ab 50.000 Euro
- 6 Monate zinsfreie Bereitstellung

Gleich Termin vereinbaren:

Uwe Kraatz

Magdalenenstraße 23 a
16552 Schildow
Tel. 033056 22 840

Ein Partner der

90.254

ING DiBa

Zweite Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV

Die Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsrecht

Nicole Sylwester

Nachdem die Veranstaltung der ARGE Verkehrsrecht im DAV zur Kammergerichtsrechtsprechung im Verkehrsrecht bereits im letzten Jahr gut besucht und auf sehr positive Resonanz seitens der Rechtsanwaltschaft gestoßen war, verstand es sich von selbst, diese im Jahr 2007 zu wiederholen. Und so lud die ARGE Verkehrsrecht, durch ihre Regionalbeauftragte Rechtsanwältin Monika Maria Risch, am 24.10.2007 ihre Mitglieder, aber auch jeden anderen Interessierten erneut ins Hotel Palace. Dieses Jahr war man auf den Ansturm (über 100 Teilnehmer) und das große Interesse an der Veranstaltung besser vorbereitet und hatte einen größeren Saal an-

gemietet. Erneut ließen es sich der Präsident des Landgerichts Berlin, Dr. Bernd Pickel, und die Vizepräsidentin des Landgerichts, Gabriele Nieradzik, sowie das Vorstandsmitglied der RAK Berlin, Gregor Samimi, nicht nehmen, als Ehrengäste an der Veranstaltung teilzunehmen.

Getreu dem Motto „bekannt und bewährt“ referierten auch in diesem Jahr der Vorsitzende des 12. Zivilsenats des Kammergerichts Adalbert Grieb und der Richter am Kammergericht Klemens Schaaf, Mitglied des für Verkehrsstrafsachen und Bußgeldsachen zuständigen 3. Senats des Kammergerichts.

Den Anfang machte Herr Grieb, indem er zunächst Allgemeines zur Bildung von Haftungsquoten seitens der Gerichte und des Mitverschuldens ausführte und hier insbesondere auf Regelfälle (z.B. §§ 10, 7 Abs. 5, 9 Abs. 5, 17 StVO) sowie die einschlägigen Quotentabellen (Grünberg, Splitter) als Orientierungshilfe verwies. Interessant war in diesem Zusammenhang zu erfahren, dass das Kammergericht i.d.R. keine kleineren Quoten als 1/5 zuspricht. Besonderes Augenmerk lenkte der Referent auch auf eine aktuelle Entscheidung des BGH (BGH NJW 2007, 3120). In der Entscheidung befand der BGH, dass sich der Leasinggeber bei Klage-

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.





weiser Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Verkehrsunfall gegen die gegnerische Haftpflichtversicherung aus Verschuldenshaftung das Mitverschulden des Leasingnehmers nicht anzurechnen braucht.

Im weiteren Verlauf wurden Entscheidungen zu ausgewählten Haftungsquoten, z.B. bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, in Linksabbiegerfällen, beim Abbiegen und bei Verkehrsunfällen mit Wegerechtfahrzeugen erörtert. Diesbezüglich führte der Referent aus, dass die Haftungsquote u.a. von der Geschwindigkeit abhängig ist, mit der ein Fahrzeug mit Sonderrechten/Wegerechten in den Kreuzungsbereich einfährt. Entscheidend sei jedoch weiterhin, dass Blaulicht und Martinshorn rechtzeitig zusammen eingeschaltet werden.

Für Schmunzeln, aber auch großes Interesse im Publikum sorgten die Ausführungen zum „Martinshörnchen“, der Sirene eines Zivilfahrzeuges der Polizei, welche deutlich leiser als die anderer Einsatzfahrzeuge ist. Bei Verkehrsunfällen mit solchen Fahrzeugen habe im Zweifel das Land Berlin zu beweisen,

dass der Unfallgegner die Sirene hätte hören können.

Auch die Haftung bei Unfällen mit Radfahrern wurde erörtert. Hier kam die Sprache auf ein aktuelles, noch unveröffentlichtes Urteil des Kammergerichts vom 5.07.2007 (Az. 12 U 195/05) zum Unfall zwischen einem Radfahrer und einem Inlineskater auf einem gemeinsamen Fuß- und Radweg. Sowohl Radfahrer als auch Inlineskater „gingen dabei leer aus“, da der Nachweis einer Sorgfaltspflichtverletzung beiderseits nicht erbracht werden konnte.

Zum Abschluss ging der Referent auf die Problematik der UPE-Aufschläge (das sind die über die unverbindlichen Preisempfehlungen hinausgehenden Ersatzteilzuschläge) und der Stundenverrechnungssätze ein. Hierzu bemerkte er, dass das Kammergericht bisher noch keinen Fall zu den Stundenverrechnungssätzen entscheiden musste, sich jedoch mit Urteil vom 10.09.2007 (Az. 22 U 224/06) eindeutig für die Erstattungsfähigkeit von UPE-Aufschlägen ausgesprochen hat. Dies bot den Gesprächsstoff für die anschließende lebhaftige Diskussion zwischen Referent und

Publikum, in der Herr Grieß immer wieder darauf verwies, dass es auf die Erforderlichkeit entsprechender Kosten ankomme.

Sein Wissen gab Herr Grieß auch durch ein umfangreiches, für den Praktiker sehr hilfreiches Skript mit zahlreichen Fundstellen und Zusammenfassungen der Entscheidungen zu Haftungsquoten, einzelnen Schadenspositionen, etc. an die Zuhörer weiter.

Nach kurzer Pause, in der sich sowohl die Referenten als auch die Zuhörer mit einem kleinen Imbiss stärken konnten, widmete sich RiKG Klemens Schaaf dann strafrechtlichen Problemen des Verkehrsrechts als auch den verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten. Schaaf brach bereits am Anfang seines Vortrags das Eis mit dem Geständnis: „Im Prinzip bin ich ohne meinen Meyer-Goßner gar nichts!“ In seiner gewohnt amüsanten, jedoch nicht weniger informativen Art konnte auch dieser Referent die Zuhörer „fesseln“.

Herr Schaaf ging zunächst auf einzelne Fragen des Verkehrsstrafrechts ein. Hier wies er u.a. auch auf eine aktuelle BGH Entscheidung hin (Urteil vom 3.04.2007 in StRR 2007, 269), nach der das bloße Schikanieren oder Disziplinieren eines anderen Verkehrsteilnehmers für das Vorliegen des § 315b StGB nicht ausreicht. Hinzutreten muss der Schädigungsvorsatz. Herr Schaaf wies zudem darauf hin, dass der Sachverständige im Strafprozess in der Regel die Unfallbeteiligung der Fahrzeuge unterstellt, wenn sich der Auftrag lediglich auf die Feststellung bezieht, ob der Verkehrsunfall hätte bemerkt werden können. Er riet den Anwesenden daher, die Untersuchung der Unfallbeteiligung durch den Gutachter ebenfalls zu beantragen.

Beleuchtet wurden auch Verfahrensfragen, allen voran die Geltendmachung der Verfahrensrüge in der Rechtsbeschwerde (KG Entsch. V. 22.02.2007 – Az. 3 Ws (B) 93/07; KG Entsch. V. 22.10.2007 – Az.: 3 Ws (B) 510/07. So muss bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs dem Gericht mitgeteilt werden, was der Mandant gesagt hätte, wenn er gehört worden wäre.



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 D-10117 Berlin
Ihr Partner in Berlin und Brandenburg

Fragen Sie nach unseren Weihnachtsangeboten!

Tel: 030/20648022 Fax: 030/20648166
ra-micro@schucklies.de www.schucklies.de

Aktuell

Weiterhin bestätige nicht jedes ärztliche Attest eine Verhandlungsunfähigkeit des Mandanten. Zwar hat der Richter bei Anhaltspunkten für ein entschuldigtes Fehlen, diesen nachzugehen, jedoch sollte man besser „auf Nummer sicher gehen“ und den Arzt anweisen, das Attest so genau wie möglich anzufertigen, damit auch der medizinisch nicht Bewanderte eine Reise- und Verhandlungsunfähigkeit erkennen könne. Jedenfalls nach Ansicht von Schaaf sei der erkennende Richter bei Angabe des ICD-Codes durch den Arzt verpflichtet nachzuforschen.

Nach dem kurzen Ausflug ins Verfahrensrecht widmete sich der Referent dem großen Problemkreis der Verkehrsordnungswidrigkeiten. Ein wichtiges Thema auch dieser Veranstaltung waren die Geschwindigkeitsüberschreitungen. Nach Erörterung verschiedener Meßmethoden (Police-Pilot, LAVEG) räumte Herr Schaaf ein, dass gerade Messungen mittels LAVEG Messgeräten eher kritisch zu betrachten sind. Um auch untere Instanzgerichte hierfür zu sensibilisieren, müsste daher durch den Verteidiger der Mess-Strahl ausgerechnet und dem Gericht so eine fehlerhafte Messung aufgezeigt werden.

Der Zuhörer erfuhr ebenso, dass vergebene bzw. am Ort verbliebene Verkehrsschilder auch nach Beseitigung einer Baustelle nach Ansicht des Kammergerichts zu befolgen sind. Für Zündstoff sorgte die Erörterung einer Entscheidung, wonach bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 46 % innerorts Vorsatz anzunehmen wäre, da der Fahrer aufgrund der lauten Fahrgeräusche und der schneller an ihm vorbeiziehenden Umgebung wegen Vorsatzes verurteilt werden müsse. Zum einen wies das Publikum in einer lebhaften Diskussion darauf hin, dass der Bußgeldkatalog in der Regel von fahrlässigem Handeln ausgehe (Regel-Ausnahme-Prinzip) – dies die Gerichte jedoch meist anders sehen. Zum anderen wurde darauf eingegangen, dass die meisten (gerade neue) Fahrzeuge sehr leise sind und Fahrgeräusche daher kaum wahrgenommen werden können.



Anschließend wurden noch atypische Rotlichtverstöße erörtert (Rechtsabbiegen bei rotem Ampellicht nach vorherigem Anhalten, etc.), die gegebenenfalls nicht zu einem Fahrverbot führen. Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang, dass der Referent in Aussicht stellte, die betreffenden, noch unveröffentlichten Urteile in den nächsten Wochen anonymisiert auf der Kammergerichtsseite einstellen zu lassen. Dies dürfte für die tägliche Mandatsbearbeitung - nicht nur der Veranstaltungsteilnehmer - von Nutzen sein.

Bei dem anschließenden Empfang bot sich dann noch die Gelegenheit, mit den Referenten weiterzudiskutieren und Einzelfragen zu klären. Ein informativer, amüsanter und kurzweiliger Abend, der nicht nur die hohen Erwartungen erfüllt hat und den Zuhörern erneut die für die Praxis wichtige Kammergerichtsrechtsprechung nahe bringen konnte, sondern auch umgekehrt die Richterschaft für die Probleme der Anwälte sensibilisiert hat.

terschaft für die Probleme der Anwälte sensibilisiert hat.

Mit Freude nahmen die Zuhörer zur Kenntnis, dass die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV auch im kommenden Jahr eine Neuauflage der „Rechtsprechung des Kammergerichts in Verkehrssachen“ plant.

Die Autorin ist Assessorin in Berlin

**Kreativität und Leistung
müssen geschützt werden.**

Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • Europäer-Patent und Trademark-Anwälte

Königsplatz 54-55 • D-10707 Berlin
Tel. +49 30 881 81 81 • Fax +49 30 882 5823

BAVintern

Zwei Jahre Arbeitskreis Verkehrsrecht

Mit Einführung des „Fachanwalts für Verkehrsrecht“ regte im Frühjahr 2005 der damalige Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins Carsten Langenfeld an, einen fachspezifischen Arbeitskreis unter der Schirmherrschaft des BAV aufzubauen. Inhalt dieses Forums sollte die durch Fachvorträge zu aktuellen Themen angeregte Diskussion nicht nur von Fachanwältinnen des Gebietes untereinander, sondern auch mit Generalisten und jungen Kollegen sein. Die überwiegend lokale Auswahl der Themen und Referenten sollte ein Anreiz für andere Experten aus dem Bereich des Verkehrsrechts sein, diese Veranstaltungen ebenfalls zu besuchen und sich mit ihrer Kompetenz einzubringen. Gedacht war hierbei vor allem an Richter und Kollegen aus der Staatsanwaltschaft sowie an Mitarbeiter der relevanten Behörden und an Sachverständige.

Im Juni 2005 fand die konstituierende Sitzung statt. Die Rechtsanwälte Roman Becker und Marcus Gülpen wurden als Sprecher gewählt und mit der Organisation der Veranstaltungen betraut. Im ersten Jahr war das Programm bewusst noch mit überregional bekannten Referenten (Reinking, Eggert, Otting, Ferner) angelegt worden. Entgegen der kritischen Einschätzung einiger Stimmen sollte hier aber keine Konkurrenz zum viel geschätzten „Wanderzirkus“ der ARGE Verkehrsrecht des DAV aufgebaut werden. Vielmehr ging es darum, den Arbeitskreis, aber auch das Fachgebiet Verkehrsrecht einem größeren lokalen Publikum vorzustellen. Entspre-

chend wurde das zweite Jahresprogramm bewusst auf lokale Referenten und lokale Themen ausgerichtet.

Mit großem Interesse wurden beispielsweise die Vorträge des Leiters des Stabsbereichs „Verkehr“ des Polizeipräsidenten, Herrn Klang, des Leiters der Führerscheinstelle, Herrn Mach und des Sachverständigen Roberto Galifi aufgenommen. Ebenfalls auf großes Interesse stießen die Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zum RDG und zu den Möglichkeiten der vorzeitigen Neuerteilung der Fahrerlaubnis.

Der erwünschte interdisziplinäre Austausch hat sich inzwischen sehr gut entwickelt. Neben den Fachthemen bietet sich jeweils genug Raum für die Diskussion von eigenen Fällen oder auch berufspolitische Fragen. Grundlage hierfür sind die vertrauensvolle Atmosphäre und der überschaubare Rahmen des Arbeitskreises.

Inzwischen zählt der Arbeitskreis auch die Präsidentin und den Vizepräsidenten des Amtsgerichts Mitte, mehrere Verkehrsrichter sowie Rechtsanwälte aus Brandenburg zu seinen regelmäßigen Gästen.

Am 13. September ging der AK Verkehrsrecht in sein drittes Veranstaltungsjahr. Angekündigt wurde die Neuwahl der Sprecher des Arbeitskreises für den 11. Oktober 2007. Ihnen obliegt die Organisation des Programms, seine Kommunikation an Interessierte und die Moderation der Veranstaltungen. Die bisherigen Sprecher stellen sich zur Wahl, doch weitere Kandidaten sind herzlich willkommen.

Als erste Referenten nach der Sommerpause wurden die Sachverständigen Devrient und Hahn zum Thema „Voraussetzungen und Beispiele der Unfallrekonstruktion“ gewonnen – und sahen sich einem erfreulich großen Publikum gegenüber.

Anhand von einzelnen Beispielen wurden bestimmte Unfallkonstellationen erläutert: u.a. Fälle zum Unfall im Begegnungsverkehr zwischen PKW und LKW und Zusammenstöße zwischen Fußgän-

ger und PKW. Bausteine der Unfallrekonstruktion im Begegnungsverkehr sind demnach v.a. die Endstellungen der Fahrzeuge sowie die Spuren auf der Fahrbahn und an den Fahrzeugen.

Ein weiterer Aspekt der Rekonstruktion ist, zu welchem Zeitpunkt die Fahrer sich erstmals sehen konnten bzw. sahen – und weshalb es zu Kollision kam. Während beispielsweise im Saarland bei schweren Unfällen häufiger Sachverständige an den Unfallort gerufen werden, wird in Berlin in diesen Fällen das Verkehrsunfallkommando der Polizei hinzugezogen. Der Sachverständige ist bei der Unfallrekonstruktion oftmals nur auf das Schadensgutachten des Unfallgegners sowie die zunehmend von der Polizei genutzte digitale Fotografie angewiesen. Die digitalen Fotos erlauben durch die gute Detailauflösung wertvolle zusätzliche Rückschlüsse.

Einen weiteren Schwerpunkt des Vortrags stellten Betrugsfälle dar, erläutert wurde u.a. das „Berliner Modell“.

Ein praktischer Tipp, um die Kosten für Mandanten gering zu halten: Viele Sachverständige bieten eine „erste Einschätzung“ zum Pauschalpreis an, nach welcher die Entscheidung für ein umfassendes Gutachten getroffen werden kann.

Wir freuen wir uns auf ein interessantes, diskussionsreiches und weiterhin im Zeichen des interkollegialen und interdisziplinären Austausch zu verkehrrechtlichen Themen stehendes drittes Jahr des Arbeitskreises Verkehrsrecht des Berliner Anwaltsvereins!

Der Arbeitskreis trifft sich jeweils am 2. Donnerstag des jeweiligen Monats um 18.00 Uhr im DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin-Mitte. Die Veranstaltungen werden im Berliner Anwaltsblatt und auf der Homepage des Berliner Anwaltsvereins angekündigt. Wer per E-Mail über die Veranstaltungen informiert werden möchte, teilt dies einfach unter ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de mit.

*Roman Becker
Fachanwalt für Verkehrsrecht
und Sprecher des
Arbeitskreises Verkehrsrecht*

Geselliger Auftakt zu den Internationalen Berliner Anwaltstagen

Mit dem traditionellen Begrüßungsabend sind am 1. November die Internationalen Berliner Anwaltstage eröffnet worden. Wie der BAV-Vorsitzende und Gastgeber RAuN Ulrich Schellenberg bereits im Editorial erwähnte, nahmen zahlreiche Anwälte aus dem In- und Ausland gern die Möglichkeit des Austausches unter Kollegen wahr. Das Berliner Anwaltsblatt wird im Dezemberheft ausführlich über die Anwaltstage, in deren Rahmen wie immer auch die Europäischen Rechtsanwaltschaften konferierten, berichten. An dieser Stelle haben wir für unsere Leser jedoch bereits einige Schnapshots vom Begrüßungsabend, der im Café Einstein in der Henny-Porten-Villa stattfand, zusammengestellt, um schon mal ein paar erste Eindrücke von den Anwaltstagen zu liefern.

Eike Böttcher



Der BAV-Vorsitzende RAuN Ulrich Schellenberg eröffnet mit dem Begrüßungsabend auch die Internationalen Anwaltstage



BAV-Vorstandsmitglied RA Jürgen Naatz begrüßt die Justizsenatorin Gisela von der Aue

Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre



Eine Rechtsanwältin, die gleichzeitig Gerichtspräsidentin ist: RAin Margret Diwell (links) steht seit April 2007 dem Verfassungsgerichtshof Berlin als Präsidentin vor.



Leitungstreffen: der BAV-Vorsitzende RAuN Ulrich Schellenberg (links), der Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblattes RAuN Dr. Eckart Yersin und VerfGH-Präsidentin RAin Margret Diwell

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Dienstag, 4. Dezember 2007 15:00 - 19:00 Uhr Steuerberaterverband, Littenstr. 10 Teilnahmegebühr: 70 € zzgl. USt Mitglieder BAV 140 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung <i>Ausgebucht</i>	RiAG Dr. Oliver Elzer Alle Teilnehmer erhalten ein Exemplar des Buchs: "Das neue WEG-Recht" von Prof. Dr. Stefan Hügel und Dr. Oliver Elzer	Das neue WEG-Recht Rechtsänderungen durch die WEG-Reform - Entscheidungen in der Eigentümergemeinschaft - Rechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft - Forderungen gegen die Gemeinschaft - Verfahrensrecht (ZPO)
Mittwoch, 5. Dezember 2007 19:00 Uhr RAK Berlin, Littenstr. 9 Teilnahme kostenlos FAO-Bescheinigung AK Arbeitsrecht Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Heiner Willems RA'in Monika Birnbaum	Mediation und Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Ein Jahr AGG, Erste Erfahrungen – Mediation im Arbeitsrecht sowie – Rechtsprechungsüberblick
Freitag, 7. Dezember 2007 14:00 bis 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahmegebühr: 50 € zzgl. USt Mitglieder BAV 120 € zzgl. USt Nichtmitglieder FAO-Bescheinigung	Dr. Andreas Schmidt Richter am Hamburger Insolvenzgericht, Herausgeber des Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht, Wissenschaftlicher Leiter der Düsseldorfer Insolvenztage	Aktuelles zum Insolvenzrecht u.a. Aktuelles Anfechtungsrecht, Geschäfte mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter, Durchsetzung von Gläubigerrechten im Insolvenzverfahren Änderungen durch das Vereinfachungsgesetz vom 1.7.07 Ausblick MoMiG 2008 Ausblick Entschuldungsgesetz 2008
Mittwoch, 12. Dezember 2007 18:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahme kostenlos AK Mediation Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Anusheh Rafi	Lösungssuche als Vorstufe zur Problemvertiefung?
Donnerstag, 13. Dezember 2007 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahme kostenlos AK Verkehrsrecht Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de	Toralf Darr	Personenschadensmanagement
Montag, 17. Dezember 2007 17:30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11 Teilnahme kostenlos AK Sozialrecht Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de	Regine Blasinski	Haftungsquellen im Sozialrecht Erfahrungsaustausch Rechtsprechungsübersicht

**Den allgemeinen Terminkalender finden Sie ab dieser Ausgabe
 im hinteren Teil des Heftes vor den Inseraten**

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Das Deutsche Anwaltsinstitut veranstaltet für das Jahr 2007 in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg Fortbildungsveranstaltungen.

**Für alle Veranstaltungen
werden Nachweise zur Vorlage
nach § 15 FAO ausgestellt.**

1.1 Strafrecht

Thema:

**„Neue Entwicklungen im Straf- und
Ordnungswidrigkeitenrecht**

Termin: 07.12. bis 08.12.2007

Uhrzeit: Fr. 14.00 - 19.00 Uhr

Sa. 9.00 - 16.00 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
SEMINARIS Seehotel,
An der Pirschheide 40

Referent: RA Thilo Pfordte,
FA für Strafrecht,
München

Kostenbeitrag: 185.- €

Tg.-Nr.: 072019

Teilnahmemeldungen bitte schriftlich an die

Rechtsanwaltskammer Brandenburg,
Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

(Fax: 0 33 81 - 25 33 23,

Email: s.werwitz@rak-brb.de).

2. Berufsausbildung/ Zwischenprüfung

Prüfungstermin

Die Zwischenprüfung findet am Montag,
21.01.2008 statt und beginnt um 8.30
Uhr.

Prüfungsorte

Auszubildende des OSZ Potsdam:

Ostdeutsche Sparkassenakademie
Am Luftschiffhafen 1
14471 Potsdam

Auszubildende des KOSZ Cottbus:

Oberstufenzentrum Cottbus
Erich-Weinert-Str. 3
03046 Cottbus

Auszubildende des OSZ Neuruppin:

Oberstufenzentrum
Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39
16816 Neuruppin

Es wird gebeten, die Auszubildenden
über den Inhalt dieser Mitteilung zu un-
terrichten.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung
und die Einzahlung der Prüfungsgebühr
hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin
zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr

in Höhe von 85,00 € ist auf das Konto
der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank
Kontonummer: 60 50 000
Bankleitzahl: 160 620 73

zu überweisen.

Weiteres zur Anmeldung und Zulassung
zur Prüfung ist der Prüfungsordnung zu
entnehmen.

3. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Dr. Jörg Tänzer

c/o RAe
Gnauck, Kohlhaas, Meiborg, Pencereci
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam

Burkhard Stevens

Karl-Liebknecht-Str. 11
15711 Königs Wusterhausen

Peter Klink

Lennéstr. 13, 14469 Potsdam

Thomas Klatt

Bernauer Str. 39, 16515 Oranienburg

André Liedke

Rosa-Luxemburg-Str. 42
15230 Frankfurt (Oder)

Dr. Damaris Nicodem

Bahnhofstraße 40, 16359 Biesenthal

Susanne Wittkämper

Puschkinallee 88
16540 Hohen Neuendorf

Stefan Eckhardt

Pappelweg 8, 14532 Stahnsdorf

Marcus Gottlob

c/o RAe Sobczak & Partner
Bahnhofstraße 8, 15806 Zossen

Rouven Krone

Friedrich-Ebert-Str. 54, 14469 Potsdam

Silke Kunhart

Steinstraße 56
14776 Brandenburg (Havel)

Nadin Mentler

c/o RAe Lohlein & Koll.
Hevellerstraße 8
14770 Brandenburg (Havel)

Jana Reder

Bahnhofstraße 10, 14480 Potsdam

Marko Wolf

Gildenhaller Allee 10 i
16816 Neuruppin

Frank Rennert

c/o RAe
Walter, Thummerer, Endler & Coll.
Burgstraße 17, 03046 Cottbus

Alexander Haasler

Ahornallee 20, 15537 Erkner

Bitte unbedingt den
Redaktionsschluss
beachten:

Immer
am 20. des Vormonats

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Aufruf zur Weihnachtsspende 2007

Zu Weihnachten will die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte hilfsbedürftige Kolleginnen, Kollegen oder deren Hinterbliebene bedenken. Zu Weihnachten 2006 konnte die Hülfskasse in 398 Fällen Unterstützung in Höhe von insgesamt 214.000,- Euro leisten und 93 Auszubildenden Buchgutscheine übersenden. Für Beträge bis zum 100,- Euro gilt der vom Kreditinstitut quitierte Beleg als Spendenbescheinigung. Für Beträge über 100,- Euro wird eine Spendenquittung ausgestellt.

Die Spendenkonten der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte lauten:

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906, BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403-203, BLZ 200 100 20

Die Hülfskasse bittet um Mitteilung, wenn im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte: www.huelfskasse.de

Aktuelle Fortbildung

Nachdem sich Union und SPD Anfang November auf das Unterhaltsrecht geeinigt haben, bietet die RAK Berlin nun am 30.01.2008 das Seminar "Das neue Unterhaltsrecht" an, siehe Seite 395.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Anwalt ohne Recht Doppelte Buchpräsentation

Zu einer doppelten Buchpräsentation laden am 28. November 2007 die Bundesrechtsanwaltskammer ("Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933") und die Rechtsanwaltskammer Berlin ("Anwalt ohne Recht – das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte in Berlin nach 1933", 2. um 175 neu recherchierte Schicksale und Namen erweiterte Auflage).

Nach der Enthüllung eines "Stolpersteins" für den ermordeten Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal um 17:30 Uhr findet um 19:00 Uhr eine Veranstaltung im Centrum Judaicum statt (Programm auf der rechten Seite).

Sprechen wird u. a. Judith Klein, Washington DC, die Tochter des am 18. Mai 1942 ermordeten Berliner Kollegen Dr. Heinrich Veit Simon. Die Familie war in Berlin prominent. Der Kollege hatte seine Praxis am Pariser Platz. 1933 verlor er sein Notariat, hatte ab 1938 Berufsverbot als Rechtsanwalt, wurde da-



nach "Konsulent". Als zwei der Kinder mit einem Kindertransport nach England geschickt werden sollten, versuchte Dr. Simon sie materiell abzusichern. Wegen der Beschaffung von Devisen wurde er verhaftet und anschließend ermordet.

Die Hauptrede wird die Präsidentin des Zentralrates der Juden in Deutschland,

Charlotte Knobloch, halten. Auch sie hatte einen prominenten Anwalt als Vater. Im Vorwort des Buches der BRAK schildert sie eindrucksvoll, wie sie in der Pogromnacht des 9. November 1938 mit ihrem Vater durch eine Warnung den Nazischergen entkommen konnte.

Das Programm wird umrahmt mit Mozart-Stücken, gespielt von einem Juristenquartett und ergänzt durch einzelne Erinnerungen aus dem Buch des Kollegen und Schriftstellers Sammy Grone- mann, gelesen vom Autor Peter Ensikat.

Geschäftsführer
Hans-Joachim Ehrig



"Anwalt ohne Recht" über Deutschland

Veranstaltungen zum Erscheinen der Bücher über das Schicksal jüdischer Rechtsanwälte nach 1933

am Mittwoch, 28.11.2007

17.30 Uhr, Oranienburger Str. 1, 10178 Berlin - Mitte, nahe Hackescher Markt:

Enthüllung des Stolpersteines für Rechtsanwalt Dr. Julius Blumenthal
durch **Dr. Margarete v. Galen**, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

*19.00 Uhr (bitte Zeit für die Sicherheitskontrolle einplanen)
im Centrum Judaicum, Oranienburger Str. 28 - 30, 10117 Berlin - Mitte:*

Veranstaltung gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer:

Es sprechen:

Dr. Hermann Simon (Direktor Centrum Judaicum)

Charlotte Knobloch (Präsidentin des Zentralrates der Juden in Deutschland)

Judith Klein

(Washington D.C., Tochter des 1942 erschlagenen RA Dr. Heinrich Veit Simon)

Peter Ensikat liest aus: Sammy Gronemann; "Erinnerungen an meine Jahre in Berlin" (Philo Verlag).

Das Juristenquartett spielt Werke von Wolfgang Amadeus Mozart

Anschließend Empfang

**Teile der Ausstellung über das Schicksal verfolgter Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte aus Berlin werden gezeigt.**

Um Anmeldung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin wird gebeten:
Tel. 030 / 306 931 - 0, Fax: 030 / 306 931 - 99; Email: info@rak-berlin.de

Vom Europäischen Mahnverfahren zum Europäischen Zivilgesetzbuch

Realitäten und Zukunftsvisionen am Europäischen Tag der Ziviljustiz / Von Irene Schmid

Im Jahre 2003 haben die Europäische Kommission und der Europarat einen „Europäischen Tag der Ziviljustiz“ eingeführt. Dieser wird jedes Jahr im Oktober begangen und soll der Öffentlichkeit bewusst machen, wie weit die Entwicklung eines europäischen Rechtsraumes bereits gediehen ist und in welchem Maße die Ziviljustiz in Europa dazu beiträgt, Recht im Alltagsleben durchzusetzen. In diesem Rahmen standen auch die Veranstaltungen der Senatsverwaltung für Justiz am 11. und 12. Oktober 2007 zum „Europäischen Tag der Ziviljustiz“. Sie befassten sich mit den Realitäten - dem europäischen Recht im Alltag des Zivilrichters und des Anwalts -, den Wünschen zur Verbesserung bestehender oder Schaffung neuer grenzüberschreitender Regelungen, aber auch mit der Zukunftsvision eines Europäischen Zivilgesetzbuches.

Mit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages am 1.5.1999 ist zwar eine neue europäische Rechtsgrundlage für die „justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ geschaffen worden, die es ermöglicht, die Rechtsdurchsetzung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten in vielerlei Hinsicht zu vereinfachen. Auf ihrer Grundlage sind unter anderem Verordnungen über die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (Eu-ZustVO), die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme (Eu-BewVO) und die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) ergangen. Dennoch gibt es auch in den einfachsten zivilrechtlichen Verfahren, die grenzüberschreitende Sachverhalte zum Gegenstand haben, oft noch eine Fülle von Problemen, die „den Zugang zum Recht“ erheblich erschweren und teil-

weise sogar verhindern können. Diese beginnen bei der Zustellung von Schriftsätzen, die nach wie vor sehr kosten- und zeitintensiv sein kann, und führen insbesondere dann, wenn in einem Verfahren unterschiedliches Kollisionsrecht und unterschiedliches materielles Recht Anwendung finden, teilweise zu Kosten, die den Streitwert um das 10-20fache überschreiten und damit einer faktischen Rechtsschutzverweigerung gleich kommen können. Auf der Veranstaltung wur-

den hierfür eindruckliche Beispiele geliefert. Die Ankündigung des anwesenden Vertreters der EU-Kommission Georg Haibach, dass die Neufassung der Europäischen Zustellungsverordnung noch in diesem Jahr beschlossen werden und im nächsten Jahr in Kraft treten solle, war in diesem Zusammenhang ebenso erfreulich wie sein Hinweis, dass auch an einer Vereinheitlichung des europäischen Kollisionsrechtes gearbeitet werde.

Die Zukunftsvision eines Europäischen Zivilgesetzbuches wurde durch Professor Dr. Dr. Christian von Bar vorgestellt, der gemeinsam mit anderen europäischen Rechtswissenschaftlern im Auftrag der EU-Kommission einen gemeinsamen Referenzrahmen des Rechts der Mitgliedstaaten ausarbeitet, der dem Gemeinschaftsgesetzgeber als Grundlage für weitere Richtlinien und Verordnungen dienen soll. Dieser Referenzrahmen, der bereits Ende dieses Jahres vorgelegt werden soll, versucht die gemeinsamen Regeln des Vertragsrechtes und des Rechts der außervertraglichen



Abschlussdiskussion am 12.10.2007 über: „Ziviljustiz in Europa: Wo liegen die Grenzen?“ mit (v.l.n.r.) Georg Haibach, EU-Kommission, Dr. Sybille Schmidt-Schondorf, Vors. RichterIn am LG Berlin, Kammergerichtspräsidentin Monika Nöhre (Moderatorin), Rechtsanwältin und Notarin Irene Schmid und Regina Seidel, Präsidentin des Verbandes deutscher Unternehmerinnen e.V. (VdU).

Foto: Schick

Schuldverhältnisse von 27 Staaten mit teilweise mehreren innerstaatlichen Rechtsordnungen herauszustellen, um auf diese Weise einer weiteren Diversifizierung des Rechts in Europa entgegenzuwirken und die Entwicklung einer einheitlichen europäischen Zivilrechtsordnung zu stärken.

Viel weiter fortgeschritten als eine mögliche Vereinheitlichung des materiellen Rechts in Europa ist jedoch die Entwicklung einheitlicher verfahrensrechtlicher Regelungen. Mit der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, die am 12.12.2008 in Kraft treten wird, ist das erste harmonisierte zivilgerichtliche Verfahren auf der Ebene der Europäischen Union Realität geworden. Auch dieses Verfahren wurde am Europäischen Tag der Ziviljustiz im Amtsgericht Wedding als künftigen europäischen Mahngericht vorgestellt.

Rechtsanwältin und Notarin Irene Schmid ist Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin.

Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses bei der Anwaltschaft

Kammerpräsidentin für frühe Pflichtverteidigung bei U-Haft und gegen die Einschränkungen bei der Beratungshilfe und der Prozesskostenhilfe

„Im Grundsatz haben Sie uns aus rechtsstaatlichen Gründen an Ihrer Seite“, antwortete Justiz-Staatssekretär Hasso Lieber der Kammerpräsidentin auf der Sitzung des Rechtsausschusses des Abgeordnetenhauses, die am 31.10.2007 in der Littenstraße stattfand und sich der Lage und den Problemen der Anwaltschaft widmete.

Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen hatte angeregt, Pflichtverteidiger bei U-Haft vom 1. Tag an beizuordnen. Nach den Ergebnissen einer wissenschaftlichen Untersuchung in Niedersachsen werden die Verfahren dadurch beschleunigt, die Haft im Durchschnitt um 18 Tage verkürzt und die Haftkosten gesenkt.

Staatssekretär Lieber zeigte sich gegenüber diesem Vorschlag aufgeschlossen, wies aber darauf hin, dass Finanzfragen letztlich mit der Finanzverwaltung geklärt werden müssten. Zur Zeit werde in der Senatsverwaltung eine statistische Erhebung durchgeführt, wie viele Gefangene bisher keinen Wahlverteidiger haben und nach den Kriterien des § 140 StPO bisher keinen Pflichtverteidiger erhielten. Auch die Behördenleiter der Staatsanwaltschaft stünden der Anregung der Rechtsanwaltskammer aufgeschlossen gegenüber. Er

schlug vor, sich demnächst mit den Vertretern der Berliner Anwaltschaft zu treffen, um diesen Vorschlag genauer zu prüfen.

Die Kammerpräsidentin wies darauf hin, dass auch in folgenden Bereichen Gesprächsbedarf bestehe:

1.) Prozesskostenhilfe

Die Gerichte würden in zunehmenden Maße dazu übergehen, über Prozesskostenhilfesuche erst nach der mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Die Frage des Zeitpunkts der Entscheidung über Prozesskostenhilfesuche unterfalle zwar der richterlichen Unabhängigkeit, erlaube aber die Frage nach der ausreichenden personellen Ausstattung der Gerichte.

Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, sprach sich für den Bereich der PKH dafür aus, die Bedürftigkeitsprüfung zu vereinfachen.

2) Beratungshilfe bei Schuldenbereinigung:

Die Kammerpräsidentin beklagte, aus dem Kreis der Mitglieder häuften sich die Beschwerden zur Praxis der Amtsgerichte, Beratungshilfe für die anwaltliche Beratung bei der außergerichtlichen



Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen und der Vorsitzende des BAV, Ulrich Schellenberg, zu aktuellen Themen der Berliner Anwaltschaft

Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO unter Hinweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BerHG zu verweigern.

Zwar könnten sich die Amtsgerichte auf eine Entscheidung des BVerfG zurückziehen. Das BVerfG habe festgestellt, dass aus der gesetzlich vorgesehenen Vergütung eines Rechtsanwalts im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuchs nicht gefolgert werden könne, dass es unzulässig sei, den Schuldner zunächst an Schuldnerberatungsstellen zu verweisen und Beratungshilfe erst dann zu gewähren, wenn diese wegen Überlastung keine Hilfe leisten könnten. Zwingend sei die

Aufruf an alle Kolleginnen und Kollegen in Berlin

Die Senatsverwaltung für Justiz hat angeboten, die Diskussion zu den angesprochenen Problemen anhand konkreter Fälle fortzusetzen. Wir bitten Sie um anonymisierte, aber mit gerichtlichem Aktenzeichen belegte Fakten zu folgenden Fragen:

- zu 1) a) Entscheidung über Gewährung von PKH erst nach mündlicher Verhandlung
- b) Verzögerte Auszahlung von Prozesskostenhilfe zu
- zu 2) Verweigerung von Beratungshilfe für die anwaltliche Beratung bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 InsO
- zu 3) Verweigerung der Erteilung von Beratungshilfescheinen für die Durchführung von Widerspruchsverfahren bzw. für die Antragstellung bei einer Behörde.
- zu 4) Entscheidungsdauer bei Anträgen auf Unterhalt im einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem Familiengericht

Bitte senden Sie Ihre Angaben **bis Freitag, 21.12.2007**, unter dem Stichwort "Rechtsausschuss" an die Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 10179 Berlin.

Verweisung jedoch auch nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht.

3) Beratungshilfe gegenüber Behörden:

Zudem häufe sich in letzter Zeit folgende Praxis der Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte: Ausweislich der Beschwerden der Mitglieder würden die Rechtsantragsstellen zunehmend dazu übergehen, keine Beratungsscheine mehr an Bürger auszugeben, die einen Antrag oder Widerspruch bei einer Behörde einzulegen gedenken. Der Bürger würde vielmehr zur Hilfestellung an die Behörde selbst verwiesen oder aufgefordert, den Widerspruch selbst einzulegen. Die Kammerpräsidentin verdeutlichte die Unzumutbarkeit dieser Praxis für den Bürger und appellierte an

die Vertreter der Justizverwaltung, diese Praxis kritisch zu hinterfragen.

4) Probleme mit dem Familiengericht:

Von Seiten der RAK Berlin wurde letztlich auf Probleme beim Familiengericht hingewiesen. Einer informellen Umfrage zufolge würden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wegen der erheblichen Entscheidungsdauer davon absehen, überhaupt Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Unterhaltssachen zu stellen.

Die Anliegen der Anwaltschaft wurden von allen Fraktionen und der Senatsverwaltung als ernstzunehmende Probleme



Justizsenatorin Gisela von der Aue zwischen Staatssekretär Hasso Lieber (li) und dem Ausschussvorsitzenden Andreas Gram. Fotos: Schick

wahrgenommen. Staatssekretär Lieber bat um Belege für die Kritik - in Form anonymisierter Fälle.

Hauptgeschäftsführerin
Marion Pietruksy / RA Benno Schick

Gleichnamige Brüder

Aus der Pressemitteilung des VG Berlin vom 23.10.2007

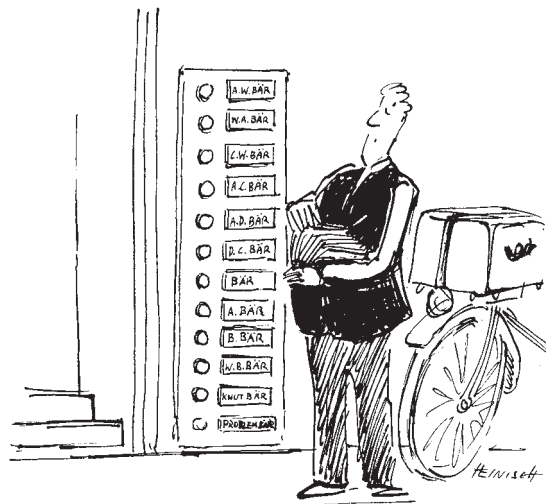
Der Antragsteller – A. B. C. (Name geändert) – lebt mit seinem Bruder, einem Fußball-Bundesligaspieler – in derselben Wohnung. Beide Brüder haben denselben ersten Vor- und Nachnamen. Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten forderte den Antragsteller schriftlich auf, ein Aufbauseminar zu besuchen. Die Aufforderung war an A. C. adressiert. Der Antragsteller kam dem nicht nach. Daraufhin wurde ihm die Fahrerlaubnis entzogen.

In seinem Eilantrag an das Verwaltungsgericht trug der Antragsteller vor, er habe nicht wissen können, dass die Aufforderung ihm galt. Das Adressfeld habe lediglich seinen ersten Vor- und seinen Nachnamen enthalten. Es habe daher auch an seinen Bruder gerichtet sein können. Er sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, ein Aufbauseminar zu besuchen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit der Begründung abgelehnt, angesichts der Wohnsituation des Antragstellers dürften uneindeu-

tig – nur mit erstem Vor- und Nachnamen – adressierte Schreiben nichts Ungewöhnliches sein. Der Antragsteller hätte daher ausreichende Vorkehrungen für die richtige Zuordnung eingehender Post treffen müssen. Gegebenenfalls hätte er bei der Fahrerlaubnisbehörde nachfragen müssen, an wen die Aufforderung zum Besuch eines Aufbauseminars gerichtet gewesen sei.

Beschluss der 4. Kammer vom 19. Juli 2007 - VG 4 A 266.07 -



Unterlassungsverpflichtungserklärung

Herr Peter Alsdorf hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

1.) es zu unterlassen, im Rechtsverkehr Schreiben mit fingiertem Anwaltsbriefkopf herzustellen, zu versenden, oder sonst in Umlauf zu bringen; und

2.) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die eingegangene Unterlassungsverpflichtungserklärung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € an die Rechtsanwaltskammer Berlin zu zahlen, wobei die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen ist.

Newsletter der Rechtsanwaltskammer

Der Newsletter der RAK Berlin wird einmal im Monat, zur Monatsmitte, versandt.

Wer den Newsletter erhalten möchte, muss ihn abonnieren unter

www.rak-berlin.de unter
Aktuelles/Newsletter.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Das aktuelle Programm und die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Veranstaltungsorte: RAK ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr.9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (FI) liegt in der Littenstraße 10. Anmeldungen werden registriert, wenn Adresse und Tel.Nr. angegeben sind.

Freitag, 07.12.2007,
15 - 19 Uhr, Fachinst. f.
SteuerR, Littenstr. 10,
Gebühr: 40,- €,
Überwsg: VVG-Reform

Richter am LG
Udo Spuhl ist Co-
Autor eines Hand-
buchs über das VVG

Aktuelle Fragen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes
Die Reform des Versicherungsvertragsrechts hat am 21.9.2007 nach dem Bundestag auch den Bundesrat passiert. Die Novelle wird am 01.01.2008 in Kraft treten.

Freitag, 18.01.2008,
14.30 - 18.30 Uhr, RAK
Berlin, 40,- €, Überwei-
sung: Kommunikati-
onstraining 18.01.2008

**Simone Lang, Wirt-
schaftsmediatorin,**
Lehrbeauftragt. Goethe-
Univers. Frankfurt
a.M.

Kommunikationstraining für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Verbesserung der Rhetorik im Umgang mit Gesprächspartnern, insbesondere Mandanten / Anwaltliche Gesprächssituationen unter Einbeziehung eigener Fälle der Seminarteilnehmer / Umsetzung hilfreicher Verhaltensweisen in die Praxis / Kundenorientierung und souveräner Umgang mit schwierigen Gesprächspartnern.

Mittwoch, 30.01.2008,
17 - 20 Uhr, FI, 30,- €,
Überweisung: Unter-
haltsrecht am
23.01.2008

**RAin und FAin für
Familienrecht Karin
Susanne Delerue,**
Vorstandsmitglied
RAK Berlin

Das neue Unterhaltsrecht
Mit der Reform im Jahr 2008 soll das Wohl der Kinder gefördert und die nach-
eheliche Eigenverantwortung gestärkt werden.
Die neuen Möglichkeiten werden erläutert und anhand von praktischen Bei-
spielen verdeutlicht.

Freitag, 01.02.2008,
14 - 19 Uhr, RAK Berlin,
40,- €, Überweisung:
ZwangsvollstreckungsR
01.02.2008

**Monika Wiesner,
geprüfte Bürovor-
steherin im Rechts-
anwalts- und Notar-
fach**

Zwangsvollstreckungspraxis
Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungs-
hindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer
Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen
/ Mobilarvollstreckung (Sachpfändung/Vollstreckungsantrag) u.a.

Freitag, 22.02.2008,
14 - 19 Uhr; RAK, 50,-€
Überweisung:
Marketing 22.02.08

**Kanzleiberater und
RA Dr.
Volker Albert Tausch**

Anwaltstraining Marketing, Akquise, Pressearbeit
Grundlagen des Kanzleimarketings; Kanzleistrategien; Anwaltsmarkt und
Marktforschung; Zuständigkeiten in der Kanzlei für „Marketing“; Konkrete
Marketingplanungen für Ihre Kanzlei

Freitag, 07.03.2008,
15 - 18.30 Uhr, RAK,
40,- €, Überweisung:
Haftungsrecht 07.03.08

**RA Prof.
Stanislav Tobias,
Dresden**

Haftungsrisiken erkennen und vermeiden
Mandatsanbahnung und Kollisionsprüfung / Fristen und Verjährung /
Sachverhaltszusammentragung / Rechtsbehandlung

Freitag, 14.03.2008,
9.00 - 17.30 Uhr, RAK,
100,- €; Überweisung:
Klares Deutsch am
14.03.08

**RA und Journalist
Michael Schmuck,
u.a. Autor des Bu-
ches "Deutsch für
Juristen"**

Klares Deutsch für Juristen
Anwaltsschreiben, Gesetze und Urteile sind für Nichtjuristen meist abscheu-
lich. Das lässt sich ändern: In diesem eintägigen Schnellkurs erfahren Sie, wie
man zur Freude des Mandanten klar formuliert – mit praxisnahen Regeln für
klares Deutsch, Beispielen und Übungen an Gesetzen und Anwaltsschreiben.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Fax-Nr. 306 931 - 99

Anmeldung

Zur Fortbildung _____ am _____ melde
ich folgende ____ Person(en) an:

**Die Anmeldung ist bei Gebührenpflicht erst verbindlich, wenn 8 Tage vor der
Veranstaltung die Teilnahmegebühr eingegangen ist.**

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr auf das Konto der Rechtsanwaltskammer
Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 00, unter An-
gabe des oben jeweils für die Veranstaltung angegebenen Stichworts.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Kanzleijubiläum? Lassen Sie es krachen!

Die Aufwendungen für ein Kanzleijubiläum können unter Umständen auch dann als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Jubiläumsfeier unmittelbar nach dem Geburtstag eines Kanzleimitglieds stattfand. (Leitsatz des Bearbeiters)

Eine Sozietät von Rechtsanwälten und Steuerberatern hatte für so lange Zeit bestanden, dass RA und StB beschlossen, eine Jubiläumsfeier für Kollegen, Mitarbeiter und Mandanten zu veranstalten. Insgesamt 120 Gäste wurden geladen, erschienen auch und ließen es sich für rund 20.000,- Euro gut gehen. Zumindest dem Steuerberater dürfte bei diesem Betrag nicht das Feiern vergangen sein, weiß er doch, dass man so was als Betriebsausgabe absetzen kann. Das Finanzamt verweigerte diesen Abzug jedoch, da einer der Sozietätsmitglieder am Tag vor der großen Sause 50 geworden war. Den Finanzbeamten zufolge könne es sich bei der Betriebsfeier nur um eine getarnte Geburtstagsparty gehandelt haben. Die 120 Gäste hätten auch den Geburtstag feiern wollen, so dass eine private Mitveranlassung vorlag. Die Sache landete beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg und die Richter entschieden zugunsten der feiernden Sozietät. Aus der Sicht der Richter hatte es sich die Behörde mit der Annahme der privaten Mitveranlassung zu leicht gemacht. Sie verlangten eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles und kamen da-

nach zu dem Ergebnis, dass der Geburtstag bei der Einladung offenbar keine Rolle gespielt habe. Zum einen sei der Geburtstag bereits am Abend zuvor im – wenn auch deutlich kleineren – Verwandten-, Freundes- und Kollegenkreis gefeiert worden und zum anderen habe die Einladung zur Feier des Sozietätsjubiläums keinen Hinweis auf den Geburtstag enthalten. Darüber hinaus könne auch nicht unterstellt werden, dass die eingeladenen Rechtsanwälte, Steuerberater und Mandanten Kenntnis vom Geburtstag ihres Kollegen bzw. Beraters gehabt hätten.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.06.2007 – Az.: 1 K 1377/03 B

(Eike Böttcher)

Drei Sekunden für ein Auto

Im Falle eines Unfalls von wartepflichtigem Pkw und auf dem Radweg in falscher Richtung fahrendem Radfahrer kann die Haftungsverteilung bei längerer Standzeit des Pkw auch zu Lasten des Radfahrers ausfallen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Radfahren ist gesund. Allerdings kommt es hierbei entscheidend auf die Gegend an. Im Berliner Stadtverkehr kann es für Pedalentreter schon mal gefährlich werden. Zum Leidwesen vieler Autofahrer verhalten sich ihre Kollegen auf zwei Rädern allerdings auch nicht immer an die StVO. Haftungstechnisch wirkte sich dies für Radfahrer nicht immer negativ aus. Im Falle eines Unfalls, bei dem der Radfahrer den Radweg in falscher Richtung befuhrt und so mit einem Pkw kollidiert, verteilen die Gerichte die Haftungspflicht zwar nicht komplett aber zum größten Teil auf die Autofahrer. Das Landgericht Berlin hat jetzt in der Berufungsinstanz den Spieß umgedreht und die Haftung 2/3 zu 1/3 zu Lasten des Radfahrers verteilt. Entscheidendes Kriterium war hier die Standzeit des am Unfall beteiligten Pkw-Fahrers. Dieser hatte, aus einer wartepflichtigen Nebenstraße kommend, mindestens zwei bis

drei Sekunden für den Radfahrer sichtbar gestanden. Dem Gericht zufolge hatte der Radfahrer deshalb genügend Zeit und auch die Möglichkeit, den Unfall zu verhindern. Zwar rang sich das Gericht nicht dazu durch, dem in falscher Richtung fahrenden Radfahrer die Vorfahrtberechtigung abzusprechen. Diese Frage ließ das LG dahingestellt. Vielmehr komme es darauf an, ob dem Autofahrer ein Vorwurf dahingehend gemacht werden könne, er habe als wartepflichtiger Kraftfahrer den rechts von ihm gelegenen Radweg nicht mit der hinreichenden Aufmerksamkeit beobachtet und so nicht auf verbotswidrig herannahende Radfahrer geachtet. Angesichts der Wartezeit von mindestens drei Sekunden scheidet ein solcher Vorwurf aus. Darüber hinaus habe der wartepflichtige Pkw-Fahrer während der Standzeit nicht ständig die „falsche“ Seite im Auge zu haben. Erst beim Anfahren müsse er sich auch dieser Seite wieder zuwenden, so das Landgericht.

LG Berlin, Urteil vom 22.08.2007 – Az.: 58 S 79/07

(ingesandt von
RA Thomas Noack, Berlin)

Anm. d. Red.: Das Urteil kann per Fax (030 / 654 86 99 22) kostenfrei bei RA Noack angefordert werden.

KG nimmt sich überlanger Verfahrensdauer an

In Umgangsregelungsverfahren kann eine Verfahrensdauer von mehr als einem Jahr, in der weder eine Sachentscheidung ergeht noch eine konkret verfahrensfördernde Maßnahme angeordnet wird, eine Rechtsschutzverweigerung darstellen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg ist in Familiensachen im Hinblick auf die Verfahrensdauer häufig das Ziel anwaltlicher Kritik. Das Kammergericht gab jetzt einer Untätigkeitsbeschwerde, die die Verfahrensbevollmächtigten eines Vaters dort erhoben, statt. Im vorgeleg-

ten Fall ging es um ein Umgangsregelungsverfahren von Vater und Kind. Der Vater hatte im März 2006 einen Antrag auf Umgangsregelung und Auskunftserteilung beim AG Tempelhof-Kreuzberg gestellt. Wie das Kammergericht feststellte, verging seit dem mehr als ein Jahr, ohne dass eine Entscheidung in der Sache erging oder eine irgendwie verfahrensfördernde Maßnahme angeordnet wurde. Das KG stellte mit Unverständnis weiter fest, dass lediglich acht Monate nach der Eingangsverfügung des Amtsgerichts ein Anhörungstermin stattgefunden hatte, bei dem aber nicht das Kind, sondern nur die Mutter angehört wurde. Zwei in der Zwischenzeit vom Vater gestellte Anträge, über das Umgangsrecht zeitnah zu entscheiden, wurden anscheinend nicht bearbeitet. Die Richter am KG werteten diese Form der Verfahrensführung als Rechtsschutzverweigerung, der mit der Untätigkeitsbeschwerde begegnet werden könne. Zwar gebe es noch keine gesetzliche Regelung hierfür, jedoch müsse dem Rechtssuchenden bei überlanger Verfahrensdauer zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Art. 13 EMRK ein derartiger Rechtsbehelf zustehen. Da das KG keine Sachentscheidung treffen durfte, wies es das AG Tempelhof-Kreuzberg lediglich an, eine „das Verfahren ernsthaft fördernde Maßnahme zu treffen“.

KG, Beschluss vom 23.08.2007 - Az.: 16 WF 172/07

(ingesandt von
RA Christoph C. Paul, Berlin)

Wissen

Unternehmenssteuerreform 2008 - Gewinner und Verlierer

Thomas Vetter

Seit dem 17.8. ist das Gesetz zur Unternehmenssteuerreform 2008 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2007, S. 1912) veröffentlicht. Damit sind einige Neuregelungen erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach diesem Tag enden. Diese betreffen damit schon das laufende Geschäftsjahr; andere gelten dagegen erst ab dem 1.1. 2008 bzw. dem 1.1.2009. Es werden allerdings noch einige Nachbesserungen erwartet, vor allem im Bereich des so genannten Mantelkaufs. Der Ent-



wurf zum neuen Gesetz zur Wagniskapitalförderung, welches ebenfalls zum Januar 2008 in Kraft treten soll, sieht hier Änderungen zugunsten von Investoren und Risikokapitalgebern vor: Bei Übernahme einer Firma durch Wagniskapitalgeber sollen die Verlustvorträge in Höhe der stillen Reserven der Zielgesellschaft erhalten bleiben. Dies soll auch dann gelten, wenn die Firma später an Dritte weiterverkauft wird. Die Wagniskapitalfirma muss jedoch die Gesellschaftsanteile mindestens vier Jahre lang gehalten haben.

Im Vordergrund der Reform steht die Senkung der Unternehmenssteuersätze auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau. Die Höhe der Besteuerung ist relevant für alle aktiven Unternehmer, aber auch für Existenzgründer. Zwar ist die Rechtsform für die Steuerentlastung grundsätzlich gleichgültig. Dennoch sind – in der Gesamtheit gesehen – Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie Freiberufler eher die Verlierer der Reform, während Kapitalgesellschaften steuerlich entlastet werden.

Steuersatzsenkung bei Kapitalgesellschaften

Wer sein Unternehmen als Kapitalgesellschaft, also beispielsweise als GmbH oder Aktiengesellschaft betreibt, bezahlt bis Ende 2007 noch insgesamt 38,65 % Steuern auf den Gesellschaftsgewinn. Ab 2008 wird diese Belastung auf 29,8 % sinken. Die Körperschaftsteuer sinkt von 25 % auf 15 %. Auch bei der Gewerbesteuer ergeben

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de

Erholung & Lernen
im wunderschönen 5-Sterne-Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

**Klares Deutsch
für Juristen**
inklusive Pressearbeit

30. Juni bis 3. Juli 2008
Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer
Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung
inklusive Seminargetränke und Mittagmenü

Informationen und Anmeldung:
www.Klares-Juristendeutsch.de-> Seminare ->
Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent
Fidicinstr. 4 • 10965 Berlin • Tel. 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

sich Änderungen: Sie ist künftig nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Im Gegenzug sinkt die Messzahl für die Gewerbesteuer ab 2008 von derzeit 5 % auf 3,5 %.

Abgeltungsteuer für private Kapitalerträge, Dividenden und Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften

Ab dem 1.1.2009 greift eine 25 %-ige Abgeltungsteuer für Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen und Erlöse aus privaten Wertpapierverkäufen. Damit ist die Einkommensteuerschuld für diese Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Auf Antrag ist jedoch eine Günstigerprüfung möglich, wenn der persönliche Steuersatz unter 25% liegt. Nicht unter die Abgeltungsteuer fallen Kapitalerträge aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung.

Ab 2009 entfallen zudem die einjährige Spekulationsfrist für Wertpapiere und das Halbeinkünfteverfahren für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, die die Anteile im Privatvermögen halten.

Hält ein Kapitalgesellschafter seine Anteile im Privatvermögen, unterliegt er bezüglich seiner Dividende bzw. Gewinnausschüttungen der 25 %-igen Ab-

geltungsteuer. Im Zusammenhang mit diesen Einkünften gemachte Aufwendungen gelten als mit dem Sparer-Pauschbetrag (ab 2007: 801 EUR) abgegolten und können nicht mehr als Werbungskosten abgesetzt werden. Das bisherige Halbeinkünfteverfahren hat dann „ausgedient“.

Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, greift das so genannte Teileinkünfteverfahren. 40 % der Dividende oder Gewinnausschüttungen sind steuerfrei, 60 % werden besteuert. Dafür werden 60 % der mit den Anteilen im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben anerkannt.

Bei Einzel- und Personenunternehmen sowie Freiberuflern ist die Rechnung etwas komplizierter. Sie werden auch in Zukunft 42 % (als „Reiche“ sogar 45 %) Einkommensteuer „in der Spitze“ bezahlen müssen. Ab 2008 unterliegen auch Gewinneinkünfte dem „Reichenzuschlag“: Die Teile des Einkommens über 250.000 EUR müssen dann mit 45 % versteuert werden.

Thesaurierungsrücklage bei bilanzierenden Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform sollen Personenunternehmen die Möglichkeit erhalten, eine Thesaurierungsrücklage aus nicht entnommenen Gewinnen zu bilden, welche mit 29,8 % (einschl. Solizuschlag) besteuert wird. Ausschüttungen sollen dagegen mit der 25 %-igen Abgeltungsteuer belastet werden. Nur wer die Gewinne im Unter-

nehmen belässt, darf auf Antrag eine steuerbegünstigte Rücklage bilden, so dass der Steuersatz auf 28,25 % (ohne SolZ) fällt. Antragsberechtigt sind alle Gesellschafter, deren Gewinnbeteiligung mehr als 10 % bzw. mehr als 10.000 EUR beträgt.

Die steuerbegünstigte Rücklage dürfen aber nur nach §§ 4 I, 5 EStG bilanzierende (Einzel-) Unternehmen beantragen. Einnahmen-Überschuss-Rechner gem. § 4 III EStG, also i.d.R. Kleingewerbetreibende und alle Freiberufler sind somit von der Möglichkeit der Thesaurierungsrücklage ausgeschlossen.

Wer den durch die Rücklage begünstigten Gewinn entnimmt, muss die Entnahme mit 25 % (zzgl. SolZ) nachversteuern. Nachzuversteuern ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der positive Saldo aus Entnahmen und Einlagen eines Wirtschaftsjahrs den in diesem Zeitraum erzielten Gewinn übersteigt. Sobald also im Unternehmen eine Thesaurierungsrücklage gebildet worden ist und ein Unternehmer mehr entnimmt als das Unternehmen Gewinn erwirtschaftet und er eingelegt hat, muss er den entsprechenden Betrag nachversteuern. Dabei ist es gleichgültig, aus welchen Jahren das Geld stammt, das er entnimmt. Als Entnahmen gelten alle Mittel, die nicht im Unternehmen belassen werden. Von dieser „Rundumschlagdefinition“ werden also auch Entnahmen für Steuerzahlungen oder Steuervorauszahlungen erfasst. M.a.W.: Nicht nur, wer Geld für den privaten Lebensunterhalt aus der „Unternehmenskasse“ entnimmt, sondern auch derjenige, der seine Einkommensteuer, seinen Soli-Zuschlag und die Gewerbesteuer über das betriebliche Konto zahlt, „entnimmt“ und mindert so den Begünstigungsbetrag des jeweiligen Jahres. Eine Ausnahme gilt für Entnahmen, mit denen Erbschaft- und Schenkungsteuern bezahlt werden. Diese führen für den Teil, der auf das übertragene Unternehmen entfällt, im Jahr der Entnahme nicht zur Nachversteuerung.

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist künftig nicht mehr als Betriebsausgabe bei der Ein-

In Berlin
in der Berliner Journalistenschule am Alex

Keine klare Luft, kein klares Wasser, aber ...

**Klares Deutsch
für Juristen**
inklusive Pressearbeit

vom 9. Juni bis 12. Juni 2008
maximal 24 Teilnehmer
nur 799,00 Euro zzgl. MwSt.
inklusive Seminargetränke, ohne Mittagessen

kommensteuer abzugsfähig. Die Messzahl für die Gewerbesteuer beträgt dann einheitlich und rechtsformunabhängig 3,5%. Die bisherige Staffelung für gewerbliche Einzelunternehmer und Personengesellschaften von 1% - 5 % in 12.000-EUR-Schritten entfällt. Dies gilt bereits für alle in 2008 endenden Wirtschaftsjahre.

Auch bei Personengesellschaften und Einzelgewerbetreibenden ist die Gewerbesteuer somit künftig keine absetzbare Betriebsausgabe mehr. Im Gegenzug können gewerbliche Unternehmer die Gewerbesteuer aber in Zukunft mit dem 3,8-fachen (bisher 1,8) des Gewerbesteuermessbetrags auf die Einkommensteuer anrechnen. Allerdings ist der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt.

„Investitionsabzugsbetrag“ statt „Ansparrücklage“

Kleine und mittelgroße Unternehmen sollen durch einen neuen Investitionsabzugsbetrag steuerlich entlastet und damit zusätzliche Investitionsanreize für mittelständische Unternehmen geschaffen werden. Der neue „Investitionsabzugsbetrag“ ersetzt die bisherige „Ansparrücklage“ nach § 7g EStG. Die 5jährige Sonderabschreibung für Existenzgründer nach § 7g VII EStG sowie die degressive AfA-Abschreibungsmöglichkeit für bewegliche Wirtschaftsgüter gem. § 7 II, III EStG entfallen dagegen ersatzlos. Damit ist für nach dem 31.12.2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter nur noch eine lineare Abschreibung möglich.

Bilanzierende Unternehmen, deren Betriebsvermögen höchstens 235.000 EUR beträgt, dürfen nach der Neuregelung 40 % der zukünftigen Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter in eine steuerfreie Rücklage einstellen. Der Höchstbetrag für Ansparrücklagen (derzeit: 154.000 EUR) wird auf 200.000 EUR erhöht. In Zukunft sind nicht mehr nur neue, sondern alle beweglichen Wirtschaftsgüter be-

günstigt, wenn sie zu mindestens 90% betrieblich genutzt werden. Die Steuerbegünstigung wird also künftig auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter gewährt. Voraussetzung ist, dass das Wirtschaftsgut wenigstens bis zum Ende Folgejahrs der Anschaffung im Betrieb verbleibt.

Der Abzug erfolgt außerhalb der Bilanz bzw. der Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Damit entfällt die bisher erforderli-

che buchhalterische Erfassung der Rücklage. Weitere Erleichterung: Die geplante Investition muss nicht mehr wie bisher ganz genau, sondern nur noch „hinreichend“ bestimmt werden. Es genügen Angaben über die Funktion des Investitionsobjekts und die Höhe der voraussichtlichen Kosten. Der Investitionszeitraum wurde von zwei auf drei Jahre verlängert. Wird die geplante Investition nicht innerhalb dieses Zeitraums ausgeführt, wird eine mit 6% ver-



Bis zum 31.12.2007: „Aktion GWG“ !

**JURA SOFT
INFOSHOP**

AM AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG
Holtzendorffstr. 18 * 14057 Berlin
Tel.: 030 / 263 92 20

Öffnungszeiten Mo. - Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

DOKTORTITEL
EXTERN ERLANGEN!

PROMOTIONSSTUDIENGÄNGE
 FÜR ALLE
 FACHRICHTUNGEN
DOKTORTITEL
 IN DER BRD ANERKANNT

INTERNATIONALER
 AKADEMISCHER
 AUSTAUSCH
 DIENST **IAAD**

ABTEISTRASSE 49 • 20149 HAMBURG
 TEL: +49-40-42107700 • FAX: +49-40-42107771
 PROMOTION@IAAD.DE

zinste Steuernachzahlung für das Wirtschaftsjahr fällig, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht wurde.

Diese Neuregelung kann übrigens bereits für den Veranlagungszeitraum 2007 von Bedeutung sein, da sie erstmals für Wirtschaftsjahre gilt, die nach dem 17.8.2007 enden (§ 52 Abs. 23 EStG). Allerdings greift sie erst bei Wirtschaftsgütern, die nach dem 31.12.2007 angeschafft bzw. hergestellt werden. Nach derzeitigem Recht gebildete Ansparabschreibungen dürfen daher fortgeführt und müssen nicht aufgelöst werden. Für 2008 geplante Investitionen kann hingegen bereits 2007 der neue „IAB“ nach § 7g I EStG in Anspruch genommen werden, um mit ihm die Investitionskosten bis zu 40% gewinnmindernd zu kürzen.

Freiberufler und Landwirte werden benachteiligt

Während bei der neuen Investitionsrücklage für bilanzierende Unternehmen nun die Betriebsvermögensgrenze von 235.000 EUR (ursprünglich waren 210.000 geplant) gelten wird, wird bei Landwirten die Grenze bei einem Wirtschaftswert von 125.000 EUR gezogen. Bei Freiberuflern, die in aller Regel zu den Einnahmen-Überschuss-Rechnern i.S.v. § 7g I Nr. 1c EStG gehören, entfällt bereits ab einem Gewinn in Höhe von 100.000 EUR (ohne Berücksichtigung der Rücklage) die Möglichkeit, Investitionen finanziell durch eine steuerfreie Rücklage anzusparen. Besonders nachteilig für Freiberufler-Sozietäten: Die 100.000 EUR-Gewinngrenze gilt nicht nur für den einzelnen Freiberufler, sondern auch für Gemeinschaften, in denen sich mehrere Freiberufler zusammengeschlossen haben. Haben sich bspw. vier Anwälte in einer Sozietät zusammengeschlossen, darf jeder p.a. nur 25.000 EUR Gewinn erwirtschaften, wenn eine Investitionsrücklage gebildet werden soll. Damit dürften viele kleinere und mittelgroße Freiberuflergemeinschaften nicht in den Genuss dieser neuen Investitionsförderung kommen – es sei denn, sie wechseln die Gewinnermittlungsart hin zur Bilanzierung gem. §§ 4 I, 5 EStG.

Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 150 EUR gesenkt

Wirtschaftsgüter können ab dem 1.1.2008 nur noch bei Anschaffungskosten bis 150 EUR sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Bisher lag die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter bei 410 EUR. Das bisherige Wahlrecht entfällt, der Sofortabzug wird somit zur Pflicht. Neben dem Wegfall der degressiven Abschreibungsmöglichkeit

ein weiterer Nachteil für kleinere Unternehmen und Freiberufler. Im Gegenzug entfallen Aufzeichnungspflichten nach § 6 II EStG.

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten höchstens 1.000 EUR ohne USt. betragen, müssen über das Jahr hinweg in einem Pool „gebündelt“ und dann wie ein einziges Wirtschaftsgut mit jeweils 20 % p.a. über fünf Jahre hinweg in einer sog. „Sammelbewertung“ abgeschrieben werden. Dieser Pool bleibt auch bei Veräußerung, Entnahme oder Untergang eines Wirtschaftsguts unverändert. Freilich muss bei einem Verkauf aber der Erlös in voller Höhe als Ertrag erfasst werden.

Einführung einer Zinsschranke soll Steuerflucht verhindern

International tätige Unternehmen und Konzerne sollen Gewinne nicht mehr dadurch ins steuergünstigere Ausland verlagern können, indem sie in Deutschland Finanzierungsaufwand kreieren, dessen Erträge dann im Niedrigsteuerausland anfallen. Die Eigenkapitalquote deutscher Unternehmen soll erhöht, die Aufnahme von Fremdkapital steuerlich unattraktiver werden.

Die neue Zinsschranke ist gewinnabhängig ausgestaltet. Zinsaufwendungen können danach grundsätzlich nur noch bis zur Höhe der Zinserträge desselben Wirtschaftsjahres berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen sind nur zu 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) als Betriebsausgabe abzugsfähig. Allerdings gilt eine Freigrenze - nicht zu verwechseln mit einem Freibetrag - von 1 Mio. Euro für den die Zinserträge übersteigenden Betrag der Zinsaufwendungen, um kleinere und mittlere Unternehmen zu schonen. Nicht abzugsfähige Zinsaufwendungen können in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden.

Die Zinsschranke ist rechtsformunabhängig, sie betrifft also nicht – wie die bisherige Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG a.F.) – nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Sachverständigen-Büro Holger Wortha
 Immobiliengutachter HypZert für finanzwirtschaftliche Zwecke
 Zertifizierung auf Grundlage der ISO/IEC 17024

Wertermittlung in Berlin und Brandenburg für Standardimmobilien:

- Wohn- und Gewerbeimmobilien
- Grundstücke (Bauland, Bauerwartungsland)

Spezialimmobilien:

- Gaststätten, Hotels
- Autohäuser, Fachmärkte
- Freizeitimmobilien
- Lager- und Logistikobjekte

Wesendahler Str. 11 · 15345 Altlandsberg
 Telefon: 033438 - 15403 · Telefax: 033438 - 15404
 Mobil: 0178 - 5101010 · mail@wortha.de

Mitglied im Verband der vereidigten Sachverständigen e.V. Berlin und Brandenburg

Sie unterscheidet auch nicht mehr danach, von wem das Fremdkapital stammt.

Anders als die meisten Regelungen der Unternehmensteuerreform 2008, die entweder ab dem 1.1.2008 oder ab dem 1.1.2009 in Kraft treten, gilt die Zinsschrankenregelung erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25.5.2007 begonnen haben und nicht vor dem 1.1.2008 enden. Es gelten keine Übergangs- oder Bestandsschutzregelungen. Es ist also entscheidend, wann ein Wirtschaftsjahr beginnt und endet – dies gilt auch für Rumpfwirtschaftsjahre. Läuft beispielsweise das Wirtschaftsjahr eines Unternehmens vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2007, ist § 8a KStG a.F. anzuwenden. Gleiches gilt für ein Unternehmen, dessen Wirtschaftsjahr vom 1.5.2007 bis zum 30.4.2008 oder vom 1.6.2007 bis zum 31.12.2007 (Rumpfwirtschaftsjahr) reicht. Anders dagegen, wenn ein das Wirtschaftsjahr eines Unternehmens etwa am 1.6.2007 beginnt und am 30.5.2008 endet. Dann gelten die neuen § 4h EStG und § 8a KStG. Damit unterliegen dann auch Einzelunternehmer und Personengesellschaften der Zinsschranke.

Fazit

Einzelnen Steuerentlastungen stehen eine Reihe von Gegenmaßnahmen gegenüber, mit denen das Reformvorhaben, welches nach dem selbst gesteckten Ziel der Bundesregierung nicht mehr als 5 Mrd. EUR verschlingen soll, refinanziert wird. Als Gewinner profitieren von der Reform insbesondere Kapitalgesellschaften, während Einzelunternehmer, Personengesellschaften, Freiberufler und Existenzgründer Einbußen hinnehmen müssen.

*Der Autor ist Mitglied der Redaktion
(Quelle: Haufe Reformen Cockpit,
www.reformen-cockpit.de)*

Neue Falkonstellationen durch die Feinstaubverordnung

Roman Becker

Nach München und Düsseldorf wird ab Januar 2008 Berlin gemeinsam mit Karlsruhe, Köln und Frankfurt eine Zone einrichten, in der nur Fahrzeuge mit „Feinstaubplakette“ fahren dürfen. Hintergrund ist die seit dem 1. März 2007 deutschlandweit geltende „Plakettenverordnung“ (Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge). Sie regelt bundeseinheitlich die Kennzeichnung von Pkw, Lkw und Bussen mit Feinstaubplaketten je nach Schadstoffgruppe.

In Berlin wird diese Regelung das immerhin 88 km² große Gebiet im inneren S-Bahnring („Hundekopf“) betreffen. Sie gilt auch für Anwohner, Gewerbetreibende, Dienstfahrzeuge und ausländische Wagen. Während diese Regelung empfindlich in den Alltag unvorbereiteter Bürger eingreift, besteht hinsichtlich der Ausgestaltung und der Regelungen große Unsicherheit. Aus verkehrsrechtlicher Sicht ist mit einem vermehrten Aufkommen an Bußgeldbescheiden und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bzgl. der Erteilung von Ausnahme genehmigungen zu rechnen.

Daher hier die Details: In der Umweltzone dürfen nur noch Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 2 - 4 fahren, ab 2010 nur noch Kraftfahrzeuge der Schadstoffklasse 4. Auch ausländische Fahrzeuge bedürfen der Plakette, die gut sichtbar an der Windschutzscheibe anzubringen ist. Ob ein Fahrzeug diesen Schadstoffgruppen angehört, erkennt man am Fahrzeugschein anhand der dort eingetragenen Schadstoff-Schlüsselnummer. In der Kfz-Zulassungsstelle, aber auch bei 800 Werkstätten, dem TÜV und

der DEKRA sind Plaketten erhältlich. Sie müssen nur einmalig für das jeweilige Fahrzeug angeschafft werden. Der Preis bei der Berliner Zulassungsstelle beträgt 5 Euro, kann aber bei anderen Anbietern höher sein.

Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 dürfen nicht in der ausgewiesenen Umweltzonen fahren.

Wer ohne entsprechende Feinstaubplakette in eine Verbotszone einfährt, soll mit einem Bußgeld von 40,- Euro und mit einem Punkt in der Verkehrssünderkartei belegt werden. Damit fände dann die bisherige Regelung der Nr. 153 BKat (SMOG) Anwendung.

Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich möglich (§ 40 Abs. 1 des Bundes-Emissionsschutzgesetz), und zwar für:

1. mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen,
2. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen,
3. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge,
4. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung im Einsatz zur medizinischen Betreuung der Bevölkerung,
5. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehinderten Ausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen,
6. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können,
7. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nor-

Detektei Recherche & Confidata im 5ten Jahrzehnt im Dienst der Anwaltschaft

Ermittlungen & Nachforschungen auf int. Ebene – bei adäquater Spesenerstattung – auf Erfolgshonorar-Basis! Geringes Grundhonorar.
Vertrauliche Fallschilderung erbeten an Frau Brigitte Reuss,
Mittl. Kaulberg 21e, D-96049 Bamberg, Tel. & Fax: 0951-2999 440
Email: HansArtur@aol.com • www.confidata.de

datlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden,

8. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

Während das Gesetz keine weiteren Ausnahmeregelungen vorsieht, sind auf Länderebene weitere Ausnahmen, z.B. für Oldtimer, im Gespräch. Auch in „Härtefällen“ soll es möglich sein, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. In welcher Form diese für Berlin über die unter 5. und 6. aufgeführten Regelungen etwa mit Anerkennung sozialer Härtefälle oder Oldtimerregelungen etc. hinausgehen werden, wie in den Medien diskutiert, ist derzeit noch offen.

In Berlin dürfte eine besondere Nachfrage von den Besitzern der gewerblich genutzten Kleintransporter ausgehen, von denen sich offenbar eine Vielzahl nur durch eine kostspielige Nachrüstung für eine Schadstoffplakette qualifizieren könnte. Gegenwärtig wird für Berlin erst der Leitfaden für eine überbezirklich einheitliche Bearbeitung von Ausnahmeanträgen erstellt, ab Herbst 2007 soll dann eine Antragstellung möglich sein.

*Der Autor ist
Fachanwalt für Verkehrsrecht*

Forum

Ein Plädoyer für die gerichtliche Mediation aus der Sicht einer anwaltlichen Mediatorin

In Kreisen der anwaltlichen Mediatoren hört man eine große Mehrheit der Kollegen hinter vorgehaltener Hand gegen die gerichtliche Mediation wettern, die in einigen Bundesländern, so auch Berlin, mit vorzeigbaren Erfolgen durchgeführt wird. So hört man, dass die Richter und Richterinnen bei ihrer Kernkompetenz bleiben sollten, dass diese schlecht ausgebildet seien und sie zudem den außergerichtlichen Mediatoren die Fälle wegnehmen. Ich gehöre daher mit meiner hier vertretenen Meinung wohl zu den Exoten unter den anwaltlichen Mediatoren. Dennoch erlaube ich mir, an dieser Stelle die Chancen und Nutzen der Gerichtsmediation aufzuzeigen und dafür zu werben.

Liebe Kollegen, nach meiner Wahrnehmung der Diskussion über die Gerichtsmediation geht es hauptsächlich um den Aspekt, dass die Richterkollegen den außergerichtlichen Mediatoren die Fälle klauen. Aber stimmt das wirklich?

Und um wen geht es denn hier eigentlich, um das Portemonnaie der Mediatoren oder um den Nutzen für die Parteien?

Da ist nichts wegzunehmen

Ich gebe zu Bedenken, dass uns die Richterkollegen deshalb nichts wegnehmen können, weil sich der Konflikt, wenn er in die Gerichtsmediation geht, auf einer völlig anderen Eskalationsstufe bewegt, als bei einer außergerichtlichen Mediation. Denn es ist eben bereits ein Streitiges Gerichtsverfahren rechtshängig. Allein die Tatsache, dass Anwälte in den Konflikt eingeschaltet wurden, verschärft diesen enorm. Nach dem Phasenmodell von Friedrich Glas¹ bewegen sich die Parteien nun mindestens auf der Eskalationsstufe sechs, bei der es um Drohung und Gegendrohung geht. Es wurden mittels anwaltlicher Schriftsätze bereits verbal die Messer gewetzt und der Konflikt dadurch extrem verschärft. Mit vermeintlich sachlich rechtlichen Argumenten steht der Angriff und Gegenangriff im Vordergrund.

Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass nicht die Gerichte etwas dafür können, wenn die Parteien sich nicht im Vorwege in der Lage sehen, den Konflikt in anderer Form beizulegen. Und daher ist es eine riesige Chance, wenn die Streitenden während eines bereits rechtshängigen Verfahrens nochmals die Chance für eine interesse- und bedürfnisorientierte Lösung bekommen.

Meine Erfahrung ist, dass die Parteien einer Gerichtsmediation es sehr schätzen mit ihrem Anliegen wirklich zu Wort zu kommen, was bei einem herkömmlichen Rechtsstreit in der Regel nicht der Fall ist. Oft ist die Gerichtsmediation der erste Kontakt seit langem, bei dem die Parteien mal wieder ein Wort miteinander reden. Die Richtermediatoren bieten den Parteien – ebenso wie außergerichtliche Mediatoren – eine echte Chance für eine win-win Lösung. Und das ist schlicht und einfach gut so.

Es gibt keine besseren oder schlechteren Mediatoren nach Berufsgruppen

Erschreckend sind für mich die Stimmen, die behaupten, die Richterkollegen könnten Mediationen nicht so gut durchführen wie die Anwälte und sollten daher lieber bei ihrer „Kernkompetenz“



NAVIGATUR

**Gesellschaft für Mediation
und Konfliktmanagement**

in Kooperation mit der IHK Potsdam

4. Kurs Wirtschaftsmediator/In (IHK) 18.01. - 09.07.2008

- ◆ Befähigung zur konstruktiven Entflechtung von Konflikten
- ◆ berufliche Profilierung
- ◆ interdisziplinärer Erfahrungsaustausch

Informationen und Anmeldungen:
www.navigatur.de oder Telefon 0331 - 2786279

Forum

bleiben. Jeder Mensch, egal mit welchem Hintergrund, kann Mediator werden. Grundvoraussetzung ist eine qualifizierte Ausbildung in der man entsprechende Kommunikationstechniken erlernt und in der Empathie und Wahrnehmung geschult werden. Unter den außergerichtlichen Anwaltsmediatoren gibt es ebenso deutliche qualitative Unterschiede wie in anderen Berufsgruppen, ob nun Psychologen, Richter oder Pädagogen. Und bitte, liebe Kollegen, nun kommen Sie mir nicht mit dem Argument, dass man als Anwaltsmediator mindestens 90 Stunden Ausbildung nachzuweisen hat und die Mediation in unserer Berufsordnung auch als ureigenste Aufgabe der Anwälte verankert ist. Das ist ein Scheinargument.

Ich persönlich halte eine Ausbildung von 90 Stunden noch für viel zu wenig und orientiere mich da eher an den Standards des Bundesverbands Mediation (BM) und Bundesverband Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt (BMWA), die noch weitaus höhere Anforderungen stellen. Insofern sind aus meiner Sicht auch viele Anwaltskollegen nicht gerade überwältigend qualifiziert, schaut man nur auf die absolvierten Ausbildungsstandards. Zudem könnte man nicht weniger logisch behaupten, dass es ureigenste Aufgabe der Richter ist zu vermitteln. Sie sollen in einem Rechtsstreit zunächst in einer Güteverhandlung auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken. Und dabei hat die Zivilprozessordnung nichts dagegen, dass die Richter dafür auch einmal über den juristischen Tellerand hinausschauen und eine interessenorientierte Lösung präferieren, die sie mittels Mediation zu erreichen versuchen.

Im Übrigen stimmt es auch einfach nicht, dass alle Richterkollegen stundenmäßig schlecht ausgebildet sind. Wünschenswert ist allerdings, dass es allgemeingültige Mindeststandards für

alle Mediatoren gleich welcher Berufsgruppe gibt, die zur Vermittlung durch Mediation berechtigen. Ideen dazu sind auf dem Weg. Es sind bereits Richtlinien in Bearbeitung, um EU-weite Regelungen zu schaffen.

Zusammengefasst, es gibt keine besseren oder schlechteren Mediatoren, die sich aus irgendwelchen Berufsgruppen ergeben. Jede Berufsgruppe hat ihre Vorteile und blinden Flecken. Die Richterkollegen haben jedenfalls bei den Parteien eine hohe Akzeptanz, wohl auch deshalb, weil die Richter per se als „höhere allparteiliche Instanz“ angesehen werden. Es spielen viele Gesichtspunkte eine Rolle, die einen Mediator zu einem guten Mediator machen. Dazu zählen neben technischen Fertigkeiten zur Kommunikation aus meiner Sicht auch ein hoher Grad an Empathie, Selbstreflexion und eine große Offenheit für andere Sichtweisen. Genau letzteres vermissem ich bei der Diskussion um die Gerichtsmediation.

Um wen geht es hier eigentlich?

Die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Gerichtsmediation kann nur aus der Sicht der Parteien gestellt werden. Für eine gerichtliche Mediation sprechen die Erkenntnisse einer jeden Mediation. Soweit nämlich die Parteien eine interessenorientierte Lösung miteinander finden können, werden solche Lösungen deutlich besser akzeptiert als judizierte Ergebnisse. Einvernehmliche Lösungen (ohne den oft faulen Kompromiss, der bei klassischen gerichtlichen Vergleichen erzielt wird) sind die beste Form einer Konfliktlösung. In Berlin beispielsweise sind im Jahre 2006 61 % der zur Mediation gelangten Verfahren einvernehmlich gelöst worden. Das ist großartig, finde ich.

Daher nochmals die Frage: Woher kommt nur das Gezeter der außergerichtlichen Mediatoren gegen die Gerichtsmediation? Geht es da vielleicht eher um den eigenen Geldbeutel? Was spricht wirklich dagegen, wenn die Parteien auch noch im Stadium eines rechtshängigen Verfahrens zur Mediation kommen? Nichts!

Marketing pur

Ein weiterer positiver Aspekt der Gerichtsmediation ist, dass sie die Mediation als solche in der Bevölkerung publik macht. Wir bewegen uns auf einer gesellschaftlichen Entwicklungsstufe, die hin zu mehr einvernehmlicher individueller Konfliktlösung und weg von obiger richterlicher Entscheidung geht.² Das ist eine gute und gesunde Entwicklung, die allerdings ihre Zeit braucht. Viele Menschen kennen die Möglichkeit einer anderen professionellen Form der Konfliktbearbeitung schlicht und einfach nicht. Die Gerichtsmediation gibt den Streitenden die Möglichkeit, dies am eigenen Leib zu erfahren und die Erfahrungen weiter zu geben. Beim nächsten Streit entscheiden sich diese Betroffenen vielleicht schon im Vorwege für eine Mediation.

Ich beende den Beitrag mit meinem Lieblingszitat von Antoine de Saint-Exupéry: „Um klar zu sehen, genügt oft ein Wechsel der Blickrichtung.“

*Ulrike Hinrichs
Rechtsanwältin und Mediatorin in Berlin*

¹ Freidrich Glasl, *Konfliktmanagement*, 8. Auflage, S. 218
² Siehe dazu Ulrike Hinrichs, *Blau ist reif für mehr Grün! Recht und Mediation auf den Graves-Stufen*, in: *Kommunikation & Seminar* 5/2006, S. 41 ff.

Unter neuer Anschrift	
	Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien Kompetente Unterstützung in vielen Bereichen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • qualifizierte Sachbearbeitungen • Notariatswesen • Kanzlei-Organisation • Personal-Management • Seminare und Coaching
Birgit Scholten	Hirschwechsel 14 14532 Kleinmachnow Telefon 033203 / 88 52 04 Telefax 033203 / 88 52 05 mobil 0172 / 24 34 788 info@reno-consult.de

Berühmte Juristen: Weihnachtsrätsel 2007

Ein Jurist und origineller Künstler

Geboren wurde er an einem 4. Dezember als Sohn eines vermögenden Teehändlers in der Hauptstadt eines östlichen Landes, wo er mit 19 das Studium der Jurisprudenz aufnahm und schon früh die Neigung zum wissenschaftlichen Arbeiten zeigte. Nach Absolvierung des juristischen Staatsexamens mit 26 nahm er dementsprechend eine Beschäftigung als „Attaché“ der Juristischen Fakultät auf, lehnte aber mit 30 die Übernahme einer Dozentur in einer Provinzstadt und auch jede weitere juristisch-wissenschaftliche Tätigkeit nach dem Besuch einer Ausstellung berühmter ausländischer Künstler plötzlich ab, wobei er die Undeutlichkeit eines Gemäldes kritisierte und notierte: „Dieses Nichterkennen war mir peinlich. Ich fand auch, dass kein Maler das Recht hat, so undeutlich zu malen.“ Er verließ seine Heimat und widmete sich fortan nur noch der Kunst. Nach Experimenten in verschiedenen Richtungen und einer grundlegenden kunsttheoretischen Schrift über den „Neubau eines neuen geistigen Reiches“ gelang ihm im Alter von 47 ein originelles Opus, das die Kunst „von den letzten Fesseln befreite“ und um eine neuartige Sprache bereicherte. Nach einem durch einen Krieg notwendigen Zwischenaufenthalt in seiner Geburtsstadt schloß er sich - zurück in seiner ersten Wahlheimat - einer weltberühmten künstlerischen Bewegung an, der er bis zu ihrem letzten Tage treu blieb. Gestorben ist er an Arteriosklerose mit 78 in seiner zweiten Wahlheimat.

Ein Jurist wider Willen

Über sein Leben ist nicht viel bekannt, wohl aber kann man seinem weltbekannten Werk Autobiographisches entnehmen. Zur Welt gekommen ist er nach einer Quelle in der Hauptstadt eines fremden Landes als nichtehelicher Sohn einer Ausländerin und eines ge-

schäftstüchtigen Vaters, der ihn in seine Heimat mitnahm und ihn vergeblich zum Kaufmann ausbilden lassen wollte. Auch das sechsjährige Jurastudium im Süden des Landes lehnte der Gesuchte aufgrund seiner tiefen Verachtung aller materiellen innerlich ab, weil damit „kein preiswürdiger Ruhm“ zu erlangen sei. Diesen gewann er aber mit seiner Kunst, in der hauptsächlich Nymphen, Mädchen „mit zwei runden, festen und zarten Brüstchen“ und andere Damen auftreten, aber auch (vor allem in seinem Spätwerk) lasterhafte Weiblein, die nicht anderes im Sinne haben als „die dicken Hinterbacken weit herauszustrecken“ und keinen „geifernden Greis mit triefenden Augen“ als Gatten zurückweisen, wenn sie nur spüren, dass er reich ist (was unser Mann leider nicht war). In heimatische Gefilde zurückgekehrt, mußte er sich nun doch dem verabscheuten Brotberuf widmen, indem ihm bei bescheidenen Einkünften das Amt eines Richters und Notars übertragen und er als Kämmerer und Gesandter an fremden Fürstenhöfen eingesetzt wurde. Mit 62 ist er an einem 21.12. verstorben.

Ein Jurist als früher Aufklärer

Der Name dieses Juristen ist gilt heute als Synonym für eine bestimmte Gattung wie etwa „Tempo“ für Papiertaschentücher. Geboren wurde er in einer Handelsmetropole seines Heimatlandes als Sohn eines Oberlandesgerichtsrates und war zunächst für den geistlichen Stand bestimmt, den er nach 2 Jahren zugunsten einer Militärlaufbahn aufgab. Aus Anlaß einer damals noch unüblichen Liebesheirat nahm er auch dort seinen Abschied und schrieb einem Freund: „Schwingen wir uns auf zum Anwaltsberuf!“. Noch vor einem akademischen Abschluß, aber rhetorisch begabt begann er am Gericht seines Vaters Strafverteidigungen zu übernehmen, wobei er diejenigen Rechtsfälle annahm, bei denen es mehr auf Eloquenz als auf juristische Detailkenntnisse ankam. Und er hatte Erfolg: Als er mit 70 starb, war er Anwalt am höchsten Gericht seines Landes. Daneben schuf er aufgrund akribischen Aktenstudiums,

aber in leichtverständlicher Sprache sein Hauptwerk, das ihn – weniger künstlerisch als inhaltlich – zu einem Repräsentanten seiner Epoche machte.

Lösungen bis spätestens 20.01.2008 an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden, wie immer, veröffentlicht.

RA Peter Heberlein

Berühmte Juristen: Als kleine Hilfe für die Rätselfreunde hier eine Übersicht aller 47 bisher Gesuchten, um Irrwege leichter zu vermeiden:

Weihnachten 1999: Cesare Beccaria, Cesare Lombroso, Paul Johann Anselm von Feuerbach;

Ostern 2000: Hugo Grotius, Christian Thomasius, Samuel Freiherr von Pufendorf;

Weihnachten 2000: Friedrich Carl von Savigny, Karl Friedrich Eichhorn, Otto von Gierke;

Ostern 2001: Carl Gottlieb Svarez, J.H.Kasimir Graf v. Carmer, Samuel Freiherr v. Cocceji;

Weihnachten 2001: Ludwig Uhland, Michel E. de Montaigne, Charles-L. de Montesquieu;

Ostern 2002: Marcus Tullius Cicero, C.Plinius Caecilius Secundus, Aemilius Papinianus;

Weihnachten 2002: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Thomas Jefferson, Gustav Radbruch;

Ostern 2003: Theodor Storm, Hans Kelsen, Franz von Liszt;

Weihnachten 2003: Fritz Bauer; Earl Warren, Maximilien F. M. I. Robespierre;

Ostern 2004: Thomas Hobbes, Carl Schmitt, John Locke;

Weihnachten 2004: Carl Friedrich von Beyme, Friedrich v. Holstein, Wilhelm v.Humboldt;

Ostern 2005: Gottfried Wilhelm Leibniz, Sebastian Brant, Hillary Rodham Clinton;



Advo Service®

Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

Tel. 030-30 69 98-193
www.advoservice.de

Weihnachten 2005: Theodor G.v.Hip-pel, Josef Freiherr v. Eichendorff, E.T.A. Hoffmann;

Ostern 2006: Heinrich Heine, Eduard von Simson, Theodor Mommsen;

Weihnachten 2006: Theodor Rasehorn (Xaver Berra), Nikolaus von Kues;

Ostern 2007: Carlo Goldoni, Francis Bacon, Henry Fielding.

Büro & Wirtschaft

Aus der Reihe:
Anwaltsprogramme
im Praxistest

Haufe Kanzlei Office

Der letzte - und einzige - Vergleichstest von Anwaltssoftware stammt aus dem Jahre 1999.

Seitdem sind einige Programme und Programmanbieter durch Übernahmen und Eingliederungen verschwunden, wenige neue hinzugekommen. Gegenwärtig werden ca. 25 Anwaltsprogramme auf dem Markt angeboten.

Die Haufe Mediengruppe, unter deren Dach sich bekannte Namen wie Haufe, Lexware oder WRS Verlag befinden, bietet das Anwaltsprogramm Haufe Kanzlei Office in der - allerdings noch

nicht Windows Vista tauglichen Version 5.7 (Stand Januar 2007) - an, deren Vorgängerversion den damaligen Test mit einem guten Preis/Leistungsverhältnis abschloss.

Das Programm kann für vier Wochen zum Testen bezogen werden, kostet danach 396,00 € und beinhaltet bereits Lizenzen für 2 Arbeitsplätze, in der Regel jährlich erscheinende Updates kosten 296,00 €, sogenannte ServicePacks bei aktuellen Änderungen sind kostenlos und über die Webseite herunter zu laden. Es wird eine kostenpflichtige Hotline (für KO-Nutzer 0,14 €/min, sonst 1,99 €/min) sowie ein Internet-Forum zum Informationsaustausch unter den Benutzern angeboten, Schulungen auf besondere Nachfrage. Weitere Kosten entstehen in der Regel nicht und so gehört das Programm damit zu den kostengünstigsten Anwaltsprogrammen. Das Forum ist mehr eine Selbsthilfeeinrichtung für die Benutzer, der Programm-anbieter selbst tritt dort wenig in Erscheinung, im Gegenteil: der sachlichen Diskussion abträgliche Beiträge werden mitunter sogar gelöscht.

Das Programm wird auf drei CDs ausgeliefert. Die Installation für den Einzelplatz kann ca. eine Stunde in Anspruch nehmen und wirft für den durchschnittlichen Computernutzer keine besonderen Schwierigkeiten auf. Nach der Installation und dem ersten Start ist das Programm im Prin-

zip sofort nutzbar, mit Hilfe eines Einstellungs-menüs lässt es sich auf die individuellen Ansprüche anpassen.

Schwieriger gestaltet sich die Netzwerkinstallation, welche einige Eingriffe über den Windows Explorer erfordert und der Nichtgeübte dann dem Netzwerk-administrator überlassen sollte. Allerdings kann die bisherige Netzwerklösung nicht gefallen, da sie das Programm ausbremst und selbst bei aktueller Hardware den Nutzer zu unfreiwilligen Pausen zwingt. Der Verfasser konnte auch bei verschiedenen Installationsvarianten keine signifikante Besserung feststellen.

Das Programm ist im Wesentlichen intuitiv und gut bedienbar und man wird nach kurzer Einarbeitungszeit mit dem Programm zurecht kommen. Es verlangt zwar Initiative vom Rechtsanwalt bzw. seinem Personal, aufgrund der Bedienführung und der meistens bestehenden Übersichtlichkeit der jeweiligen vorgegebenen Masken arbeitet man sich jedoch recht schnell und leicht ein.

Unterstützt wird dies durch die variable und freie Gestaltung der Hauptmaske, von der aus sich alle notwendigen Programmschritte steuern lassen:

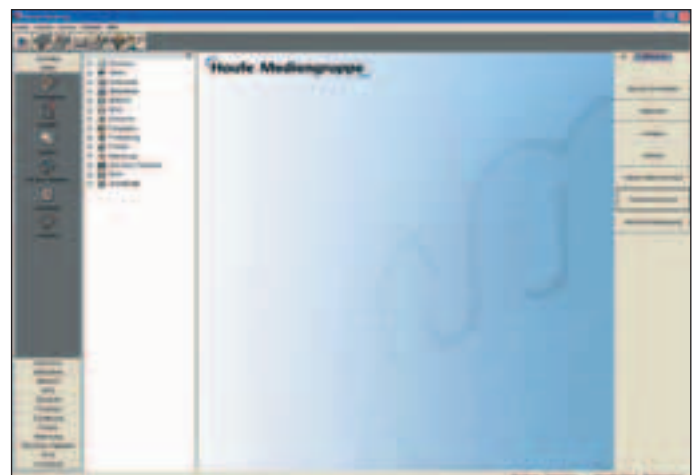


Bild 1:
Desktop-Ansicht
von Kanzlei Office

Das Programm Kanzlei Office ist modular aufgebaut und stellt den Überbau für eine Reihe von Programmteilen dar, welche auch als juristische Einzelprogramme von Haufe angeboten werden. Dies ist ansprechend gelöst. Gut: Andere Programme der Haufe Mediengruppe lassen sich gleichfalls in die Befehlsleisten der Hauptmaske einbinden und von dort aus ohne Verlassen von Kanzlei Office aufrufen.

Das Programm verfügt über eine integrierte Buchhaltung mit der Möglichkeit einer Bilanz, GuV oder E/Ü-Auswertung. Es gibt einen Kontenrahmen für Anwälte, die Umsatzsteuervoranmeldung ist per ELSTER möglich. Es ist aber auch die Zusammenarbeit mit dem eventuell bereits vorhandenen Lexware Buchhalter/pro möglich.

Ansonsten beinhaltet das Programm im Grundsatz alles, was von einer Rechtsanwaltssoftware erwartet werden kann:

- Verwaltung von Akten, Adressen, Terminen, Fristen, Wiedervorlagen
- Vergütungsabrechnung nach RVG oder BRAGO
- Forderungs- und Mahnwesen mit Ratenkreditberechnung, Forderungsaufstellung und Datenübernahme im Mahnverfahren (konventionell, automatisiert oder im DTA-Verfahren)
- Gesetzes- und Urteilsdatenbank, Rechner, Tabellen, Gerichts- und Ortsverzeichnis sowie weitere Adressen



Bild 2:
Termin- / Wiedervorlage-Maske

- Schriftsatzmuster

Die Aktenverwaltung ist variabel und kann beliebig durchsucht werden. Die Aktenführung erfolgt je Angelegenheit bzw. Instanz, was zur Folge hat, dass z.B. eine Angelegenheit durch drei Instanzen letztendlich drei anzulegende Akten (unter der gleichen Nummer) erfordert. Das Programm verfügt von Hause aus über ein breites Adressenspektrum, wobei die Adressen sehr unterschiedliche Qualität haben und für einige Benutzer durchaus mehr Pflege und Aktualität verdienen würden.

Termine, Fristen und Wiedervorlagen werden über eine gemeinsame Maske eingegeben und werden beim ersten Aufruf des Programms zu Beginn des Arbeitstages automatisch aufgerufen und unübersehbar angezeigt:

Das Programm verfügt nach eigenen Angaben über ca. 300 anwaltliche Schriftsätze mit automatischer Datenübernahme aus den Akten. Auch umfangreichere Standardschriftsätze werden durch Abfrageroutinen und Anklicken von Textbausteinen schnell zusammengestellt, der fertige Brief erscheint in der Textverarbeitung, mit der er weiter bearbeitet werden kann. Alle Texte werden als RTF-Datei abgespeichert. Das Rechtsanwaltsprogramm soll mit na-



Bild 3: Schriftsatzvorlagen

hezu jeder aktuellen Textverarbeitung funktionieren, Aussagen anderer Benutzer zufolge ist jedoch MS Word vorzuziehen, womit der Verfasser bisher keine Probleme hatte.

Die Schriftsatzvorlagen können jeweils auf die eigenen Bedürfnisse angepasst, ebenso eigene Schriftsatzvorlagen erstellt und eingebunden werden. Hierzu ist allerdings eine gewisse Einarbeitungszeit notwendig, da sich die hierzu zu nutzende Befehlsstruktur nicht ohne weiteres erschließt. Dies dürfte jedoch bei allen Anwaltsprogrammen ähnlich sein.

Offenbar der modularen Struktur geschuldet, bestehen mehrere Schriftsatzverzeichnisse aus den Unterprogrammen, die der Benutzer teilweise gesondert aufrufen muss.

Aktuell in der Büroarbeitswelt diskutierte und angebotene Dinge wie Spracheingabe, Spracherkennung oder mobiles Arbeiten sind größtenteils noch unbekannt und müssen mit Drittanbietern abgedeckt werden. Zwar kann man das Programm mit einem Notebook nutzen und für unterwegs mitgenommene Akten für die Bearbeitung im Büro sperren. Der Abgleich allerdings mit einem PDA, Smartphone oder Handy ist nicht ohne Umweg und nur dann bedingt möglich. Ein Zusammenarbeiten mit Standardap-

plikationen wie z.B. MS Outlook beschränkt sich auf Adressenaustausch und die Versendung von Terminen und ist damit verbesserungsbedürftig.

Das Programm stellt eine Hilfe für die tägliche Arbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei dar, wenn auch das Arbeiten durch kleinere Unstimmigkeiten und fehlende Automatismen getrübt wird, welche für sich genommen meist nicht problematisch sind und vom Nutzer selbst durch Eigenarbeit ausgeglichen werden können. So wird z.B. bei der Akten- und Adressenanlage nach der Vorsteuerabzugsberechtigung der Beteiligten gefragt, diese wird jedoch seit Inkrafttreten des RVG nicht mehr automatisch in die Kostenfestsetzungsanträge eingefügt. Hier sagt Haufe seit mehr als zwei Jahren die Nachbesserung „mit dem nächsten Update“ zu.

Überhaupt sind die mangelhafte Fehlerberichtigung und Aktualisierung ein Problem bei Haufe, was schon zu Unmut bei den Benutzern führte. Die letzten Programmupdates kamen zu spät, d.h. nach Inkrafttreten des Gesetzes oder der steuerlichen Änderungen. Die Mehrwertsteuererhöhung 2007 wurde erst am 17. Januar 2007 als Update vorgelegt. Den teilweise unvollständigen und fehlerhaften Programmupdates mussten nach kurzer Zeit ServicePacks nachgeschoben werden. Seit ca. April 2007 kündigt Haufe ein neues ServicePack bzw. die Version 5.8 an, nun wurde das Erscheinen jedoch abermals verschoben.

Das Festhalten an bestimmten Veröffentlichungsterminen erscheint angesichts der momentanen Vielzahl und Komplexität der Änderungen nicht mehr zeitgemäß, sondern müsste dynamisch erfolgen, je nach Gesetzeslage oder technischer Entwicklung. Hier muss Haufe unbedingt noch nachbessern.

RA Christian Remuß, Berlin

Personalia

Martin Henssler neuer Vorsitzender der Zivilrechts- lehrervereinigung

Der Präsident des Deutschen Juristentages, Prof. Dr. Martin Henssler, ist neuer Vorsitzender der Zivilrechtslehrervereinigung. Henssler wurde von seinen Professorenkollegen auf der Zivilrechtslehertagung in Potsdam gewählt, wie das Soldan Institut für Anwaltmanagement in einer Presseerklärung mitteilt. Er wird damit Nachfolger des langjährigen Vorsitzenden der Vereinigung und Rektor



der Ruprecht-Karl-Universität Heidelberg, Prof. Peter Hommelhoff.

Die 1950 gegründete Zivilrechtslehrervereinigung ist ein Zusammenschluss der auf dem Gebiet des Privatrechts an deutschsprachigen Universitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz tätigen Hochschullehrer. Die Vereinigung verfolgt wissenschaftliche und rechtspolitische Ziele und versteht sich als Motor der wissenschaftlichen Durchdringung und Fortentwicklung des Bürgerlichen Rechts und der privatrechtlichen Sondermaterien im deutschsprachigen Raum.

Der 54jährige Henssler, seit 2006 als Nachfolger von Paul Kirchhof auch Präsident des Deutschen Juristentages, forscht und lehrt seit 1992 an der Universität zu Köln auf den Gebieten des Gesellschafts-, Arbeits- und Anwaltsrechts. Der Anwaltschaft ist Henssler seit vielen Jahren als Autor zahlreicher Standardwerke zum anwaltlichen Berufsrecht und als Direktor des Kölner Instituts für Anwaltsrecht sowie des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrecht bekannt. Darüber hinaus ist er seit seiner Gründung im Jahr 2003 dem Soldan Institut für Anwaltmanagement als Beiratsmitglied verbunden.

Thomas Vetter

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN

TEL. (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25

E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Burhoff/ Neidel/ Grün

Geschwindigkeits- und Abstandsmessungen im Straßenverkehr - Fehlerquellen bei Radar, Laser, Lichtschranken, Abstand, Eichung

ZAP-Verlag, Münster 2007, 1. Auflage, ISBN 978-3-89655-258-7, mit CD-ROM, 84 Euro

Der ZAP-Verlag ist dafür bekannt, dass sich seine Produkte an den Bedürfnissen des anwaltlichen Praktikers ausrichten. Dies ist auch beim vorliegenden Buch der Fall, das sich an den Anwalt wendet, der (auch nur gelegentlich) als Verteidiger in Verkehrs-Owi tätig ist. Hierfür hat sich der auch den Lesern des Berliner Anwaltsblattes bekannte RiOLG Detlef Burhoff mit den Sachverständigen Olaf Neidel und Hans Peter Grün zusammengetan - und ihnen gleichzeitig den Vortritt gelassen.

Bevor die möglichen Fehlerquellen der einzelnen Messverfahren erläutert werden, werden einführend die allgemeinen Anforderungen an die Anwendung von technischen Geräten in der Verkehrsüberwachung ausführlich dargestellt. Dies geschieht nicht theoretisch, sondern mit Praxisbezügen, so z.B. mit Exkursen zu den in den letzten Monaten in die Schlagzeilen geratenen Messeinrichtungen mit JVC/Piller und ProViDa, welche nicht zugelassene Komponenten enthielten. Hier zeigen die Autoren anschaulich, dass auch ein "standardisiertes Messverfahren" nicht den Heiligenschein der Unfehlbarkeit hat, sondern ständig hinterfragt werden muss und kann.

Dem Leser wird dazu Material an die

Hand gegeben, sowohl durch den kurzen aber prägnanten Teil über Rechtsfragen der Verteidigung in Verkehrs-Owis als auch durch umfangreiche Arbeitshilfen (BKatV, EichG, EichO in Auszügen sowie (m.E. erstmalig!) den Richtlinien für die Geschwindigkeitsüberwachung der einzelnen Bundesländer, sowie einem Verzeichnis der bei der PTB zugelassenen Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte. Das Rechtsprechungswörterbuch mit über 200 obergerichtlichen Entscheidungen ist auf der beigelegten CD-ROM auch im Volltext zugänglich.

Einziger Kritikpunkt: Die Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis bestehen nur aus Randnummern und enthalten keine Seitenangaben, was beim Suchen nervt!

RA Dr. Marko Leis, Greifswald

Michael Schmuck

Deutsch für Juristen - Vom Schwulst zur klaren Formulierung

2. Auflage; Verlag Otto Schmidt, Köln; VII, 63 Seiten 19,80 €; ISBN 978-3-504-64409-3;

Juristerei lebt von Sprache: Gesetzestexte, Kommentare, Schriftsätze: was Juristen lesen müssen, ist auch von Juristen geschrieben. Manchmal möchte man sagen "leider". Wer hat sich nicht schon über komplizierte Satzkonstruktionen oder unklare Formulierungen geärgert? Die Materie ist oft kompliziert genug, warum muss auch noch unverständlich formuliert werden?

Während der Ausbildung lernen Juristen meist nur den fachlichen Stoff und so gut wie nichts zu den Themen Sprache, Formulierung, Ausdruck. Kein Wunder also, dass sich viele Juristen beim Verfassen von Fachtexten über die Sprache wenig Gedanken machen und ein komplizierter Gedankengang oft in einem komplizierten Satzgebilde endet.

Dies zu ändern, hat sich Michael Schmuck schon vor mehr als zehn Jahren vorgenommen. Als Journalist und Rechtsanwalt kennt er die Schnittstellen zwischen Juristerei und Journalismus. In

seinen Seminaren "klares Deutsch" vermittelt er Juristen die praktischen Fertigkeiten für gutes und klares Deutsch. Dieses Buch entstand aus den Erfahrungen dieser Kurse.

Schmuck systematisiert die häufigsten Formulierungsunsitten, beschreibt sie im Zusammenhang und zeigt Vorschläge für Verbesserungen. Mehr als einmal ist der Leser überrascht, wie einfach es sein kann, verständlich zu formulieren.

Das Buch ist auch Übungsbuch: Jedes Kapitel endet mit einer Aufgabe. Umständliche, verschachtelte Sätze oder andere schlechte Beispiele kann der Leser "richtig" formulieren und mit den Lösungsvorschlägen vergleichen.

Damit gehört dieses Buch in die Hände jedes schreibenden Juristen, der verstanden werden möchte. Ein erschwingliches Handwerkszeug, das sich auch gut zum Verschenken eignet.

RA German von Blumenthal

Dr. Walter Boeckh

Wohnungseigentumsrecht, Vertragsgestaltung, Prozessrecht

1. Auflage 2007, Preis 79,00 EUR
ISBN: 978-3-8329-2832-2

Das Wohnungseigentumsrecht ist in wesentlichen Teilen am 1.07.2007 umfangreich geändert worden. Es wurden weitere Beschlusskompetenzen für die Wohnungseigentümergeinschaft eingeführt, die Haftung einzelnen Wohnungseigentümers neu geordnet und das Gerichtsverfahren der Zivilprozessordnung zugeordnet. In vielen Bereichen ist daher ein Umdenken gefordert.

Da ist es gut, dass das Werk von Dr. Walter Boeckh in der 1. Auflage erschienen ist. Es stellt die Vertragsgestaltung und Prozessführung im Wohnungseigentumsrecht nach der neuen Rechtslage ausführlich, praxisnah und durch zahlreiche Muster illustriert dar. Es orientiert sich dabei durchgehend an den Rechtsfragen der Praxis des materiellen Rechts und des Prozessrechts. Dabei

werden anhand typischer Sachverhalte die Gestaltung von Verträgen und die Prozessführung erläutert.

Komplettiert wird das Werk durch zahlreiche Mustertexte und aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen bzw. weiterführenden Hinweisen.

Insgesamt ein gutes Handbuch für die tägliche Praxis.

Dr. Walter Boeckh ist Richter am Oberlandesgericht München.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Klaus Schach

Mietrecht Formularbuch

1. Auflage 2007, Preis 88,00 EUR
ISBN: 978-3-8329-2023-4

Dieses Handbuch ist speziell für die Beratungs-, und Vertretungstätigkeiten eines Rechtsanwaltes in mietrechtlichen Fragen gedacht. Vielfach den Kapiteln eine Beratungssituation, wie sie sich typischerweise im Mietrecht ergeben kann, vorangestellt und daran die aktuelle Gesetzeslage und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung erläutert. Berücksichtigt werden des weiteren die verschiedenen Interessenlagen von Vermieter und Mieterseiten, die ein Anwalt auch als Vertreter einer der beiden Parteien niemals völlig außer Acht lassen darf.

Untermuert wird das Handbuch mit vielen ausführlichen Mustertexten, die sich auch in einer anliegenden CD-ROM wiederfinden. Ferner sind umfangreiche weiterführende Ergänzungen oder Hinweise auf aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen enthalten.

Dieses Handbuch ist vornehmlich an Rechtsanwälte gerichtet, die einen mietrechtlichen Fall bearbeiten. Hierbei stellt das Handbuch eine sehr große Hilfe dar.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

Niedenfür/ Kümmel/ Vandenhouten

WEG- Kommentar und Handbuch zum Wohnungseigentumsrecht

8., völlig neu bearbeitete Auflage 2007. XXVII, 1.103 Seiten. Gebunden mit CD-ROM. € 92,-
ISBN 978-3-8114-3351-9
(C.F. Müller Kommentar)
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Das WEG gilt bekanntlich ab 01.07.2007 in geänderter Fassung, also Zeit für frische Kommentare. Ein guter Begleiter für das anwaltliche und notarielle Alltagsgeschäft ist der „Niedenfür/ Kümmel/ Vandenhouten“.

Der C.F. Müller Kommentar zum WEG ist seit langem ein fester Begriff in der Standardliteratur. Dem Praktiker eine präzise, übersichtliche und leicht verständliche Kommentierung zu bieten, diesem Anspruch wird das erweiterte Autorenteam auch in der soeben erschienenen 8. Auflage gerecht. Der Konzeption der Voraufgaben folgend ist das Werk sowohl Kommentar als auch Handbuch zum WEG und den einschlägigen Nebenvorschriften. Neben dem materiellen Recht wird auch das Verfahren in Wohnungseigentumsachen eingehend erörtert.

Ganz aktuell berücksichtigt die Kommentierung die Novelle des Wohnungseigentumsgesetzes, die am 01.07.2007 in Kraft getreten ist. Sie erweitert z.B. die Beschlusskompetenz der Wohnungseigentümer, verpflichtet die Verwalter, eine Beschluss-Sammlung zu führen und regelt gesetzlich die Rechtsfähigkeit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Eine weitere bedeutende Änderung betrifft das Verfahrensrecht: WEG-Streitigkeiten richten sich nun nach der ZPO und nicht mehr wie bisher nach dem FGG. Auch die ZVG wurde zugunsten der Wohnungseigentümer geändert. Die 8. Auflage dieses bewährten WEG-Kommentars bringt die Erläuterungen auf den Stand der Veröffentlichungen bis April 2007.

Der Kommentar orientiert sich stets an der höchstrichterlichen Rechtsprechung und geht in hohem Maße auf die Be-

lange der Praxis ein. Er ist deshalb sowohl für Juristen als auch für Nichtjuristen ein nützlicher Ratgeber.

Bemerkenswert sind auch die 78 Seiten Muster von der TE/ GO bis zum Beispiel für die nun notwendige Beschlussammlung. Diese finden sich auf einer CD-ROM wieder.

*Stephan Lofing
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht*

Schönfelder, Heinrich (Gründer)

Deutsche Gesetze, Gebundene Ausgabe I/2007; Ohne Ergänzungsband

Verlag C.H.Beck;
Rund 4100 S. Gebunden; 39,80 €;
ISBN 978-3-406-56106-1;
Stand: 15. Februar 2007

Meinen ersten Schönfelder bekam ich zum Studienbeginn geschenkt: Tante Rosemarie und Onkel Ruthger hatten nach vielen Jahren Anwaltstätigkeit ihre Kanzlei geschlossen und so bekam ich ein Exemplar mit vielen schon vergilbten Seiten, die teilweise noch aus den 60er Jahren stammten, geschenkt. Das sollten aktuelle Gesetze sein? Als Studienanfänger war ich sehr beeindruckt. Das gute Stück hat mich durch Studium und erstes Staatsexamen begleitet. Unterstreichungen und Markierungen sammelten sich an. Nicht zu vergessen das Ritual „Nachlieferung einsortieren“, welches schnell noch am Abend vor einer wichtigen Klausur denselben kostete. Immer in dem festen Glauben, der letzte Gesetzeswortlaut sei das Wichtigste, was in der Prüfung benötigt werde. Immerhin war einigermaßen schnell zu sehen, was sich geändert hat. Schön war die Zeit! Bücher waren teuer, und das Schönfelder-System die günstigste Variante, immer eine aktuelle Gesetzesammlung zu besitzen. Nach einem Jahr Auslandsstudium fehlten mir einige Nachlieferungen. Sie alle nachzukaufen wäre etwas teurer als ein neuer Band gewesen und um die Abende war es mir auch zu schade. Also gab es einen neuen Band; der musste die Referendarzeit ohne Nachlieferungen durchhal-

ten und wurde erst kurz vor den Klausuren durch ein aktuelles Exemplar ersetzt.

Diese Idee hat der Beck-Verlag nun aufgegriffen und ersetzt das rote Plastikungewöhnung durch einen schönen Leinwandband und eine feste Bindung. Etwas ungewohnt am Anfang, doch schön anzufassen. Allerdings fällt nun auch die Möglichkeit weg, einzelne Gesetze für unterwegs herauszunehmen und in einen kleinen Band zu packen.

Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblatt-Textsammlung identisch und enthält damit alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Gesetze im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des privaten Wirtschaftsrechts, des Strafrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Die gebundene Ausgabe wird voraussichtlich zweimal im Jahr erscheinen.

Alle Juristen, die nicht auf selbst geschriebene Kommentare und Gesetzesanmerkungen angewiesen sind, die genug haben von selbst gedruckten Kopien von Gesetzestexten, die irgendwo im Internet zusammengesucht wurden, treffen mit diesem Band die richtige Wahl.

RA German von Blumenthal

Volker Triebel/

Karl von Hase/Peter Melerski

Die Limited in Deutschland

Leitfaden für die Unternehmens- und Beratungspraxis

Verlag Recht und Wirtschaft,
Frankfurt a.M.

2006, XXVIII, 430 S., 69,- Euro,
ISBN 3-8005-1356-0

Seit der EuGH im März 1999 mit seiner Centros-Entscheidung der Gründungstheorie im internationalen Gesellschaftsrecht in Deutschland zum Durchbruch verhalf, stößt die Rechtsform der Limited in Deutschland auf großes Interesse. Dies liegt nicht zuletzt an dem außergewöhnlichen Marketing-Aufwand, mit dem einige Unternehmen ihre Dienstlei-

stungen rund um die Limited, von der Anmeldung bis zu Buchhaltungsprogrammen, anbieten. Da dieses Thema selbst in der Tagespresse behandelt wird, sehen sich auch „normale“ Anwälte zunehmend mit Fragen nach dieser Rechtsform konfrontiert. Es war und ist daher vor allem für Anwälte mit einer Doppelzulassung eine interessante Aufgabe, hier für etwas Klärung zu sorgen. Nachdem der Berliner Kollege Volker G. Heinz bereits 2004 bei Nomos ein entsprechendes Werk publiziert hat, zieht nun mit Triebel ein weiterer profilierter Solicitor – zusammen mit zwei Koautoren – nach.

Zu Beginn erläutert Triebel auf knapp 100 Seiten die Limited aus der Sicht des englischen Rechts, wobei er den Bogen von der Gründung bis zur Auflösung spannt und auch auf die Organe der Limited eingeht. Im zweiten Teil des Buches untersucht von Hase die Limited aus der Sicht des deutschen Rechts. Dabei finden auch Punkte wie das Firmenrecht, der Gerichtsstand und das Insolvenzrecht Erwähnung. Dieser Teil schließt mit einem Vergleich der englischen Limited mit der deutschen GmbH. Der dritte und letzte Teil, den Melerski bearbeitet hat, ist dem Steuerrecht gewidmet. Am Ende des Buches finden sich noch ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis.

Was kann man als Fazit festhalten? Bei ihrem Vergleich kommen die Autoren zu dem Schluss, dass die Gründungskosten für eine GmbH unter denen für eine Limited liegen, da für die Einschaltung eines Ltd.-Beschaffers erhebliche Kosten entstünden. Einen Vorteil der Limited sehen sie dagegen beim notwendigen Gründungskapital, da für die Limited nur 1,00 GBP aufzubringen ist, während bei der GmbH das Stammkapital (derzeit noch) 25.000 Euro beträgt. Der von v. Hase gebrauchte Begriff des „Mindesthaftkapitals“ erscheint mir dabei problematisch, da das Stammkapital einer GmbH nur im Zeitpunkt der Gründung vorliegen muss und der vom Autor betonte Aspekt der Kreditwürdigkeit der GmbH, der für die GmbH spreche, daher zumindest mit einem Fragezeichen

versehen werden sollte. Eine arbeitsrechtliche Besonderheit gebe es für Großunternehmen: Diese könnten durch die Wahl der Rechtsform einer Limited vermeiden, dass der Aufsichtsrat mit einer bestimmten Quote von Arbeitnehmervertretern besetzt werden müsse. Die Mitbestimmungsregelungen würden nach h.M. nämlich allein an die Rechtsform anknüpfen, die vom satzungsmäßigen Sitz abhängt. Aus steuerrechtlicher Sicht ergeben sich nach Ansicht der Autoren keine Unterschiede: Die in Deutschland tätige Limited unterliegt dem deutschen Steuerrecht. Durch die Abschlusserstellung, die englischen Rechnungslegungsregeln zu folgen hat, würden bei der Limited aber zusätzliche Kosten entstehen. Insgesamt sehen die Autoren bei der Limited daher mehr Nach- als Vorteile im Vergleich zur GmbH.

Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)

Rudolf Schröder:

Bewertungen

im Zugewinnausgleich

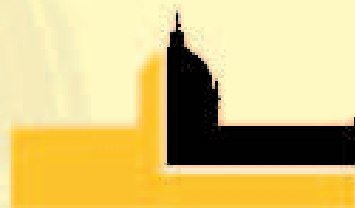
Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2007, XX, 278 Seiten, brosch.; 44,- EUR, ISBN 978-3-7694-1003-7

Die vierte Auflage in zehn Jahren zeugt von der Beweglichkeit des Rechts des Zugewinnausgleichs, obwohl sich das Gerüst des Normenkanons stabil hält. Im ersten Teil A werden Grundbegriffe des Zugewinnausgleichs und Güterrechts kurz erläutert; für diejenigen, die mehr darüber lernen möchte, vielleicht zu kurz. Andererseits werden – durchaus interessante – Ausflüge in die Entstehungsgeschichte einzelner Paragraphen unternommen oder Sonderprobleme dargestellt. Dabei den Adressaten des Buches auszumachen, ist etwas schwierig, aber das ist möglicherweise das Geheimnis, dass dadurch unterschiedliche Interessenten bedient werden können. Im zweiten Teil werden die Bewertungsgrundsätze für eine Vielzahl (71) von Standardsituationen von A bis Z erläutert, jeweils mit Rechtsprechungszitaten oder weiterführender Literatur. Dabei fehlt selbstverständlich

Wiederaufbau Berliner Schloss Helfen Sie mit!

Der Förderverein Berliner Schloss e.V.
unterstützt gemeinsam mit Staat,
Wirtschaft und Gesellschaft den
Wiederaufbau dieses einzigartigen
deutschen Kulturdenkmals.

Spendenkonto:
Deutsche Bank AG
BLZ: 100 700 00,
Konto 0772277



ebenso wenig das Thema Wertzuwachs bei DDR-Grundbesitz wie auch das Doppelverwertungsverbot. Umfangreiche Materialien und Checklisten im dritten Teil runden auf über 170 Seiten den Inhalt ab, was auch in Zeiten des Internets eine angenehme Arbeitshilfe darstellt.

Kurzum: Ein handliches Buch für die Praxis, das auch als schnelle Gedächtnisstütze dienen kann.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Prof. Dr. Joachim Bohnert

Kommentar zum
Ordnungswidrigkeitengesetz
(OWiG),

Verlag C.H.Beck, 2. Auflage 2007, XXII,
667 Seiten, in Leinen EUR 42,00,
ISBN 978-3-406-55725-5.

Knapp vier Jahre nach Herausgabe der 1. Auflage ist nunmehr die 2. Auflage des Beck'schen Kommentars zum Ordnungswidrigkeitengesetz aus der Reihe "Gelbe Erläuterungsbücher" erschienen. Die neueste Rechtsprechung und Literatur sind bis Januar 2007 ausgewertet. Die 2. Auflage verarbeitet insbesondere das 35. Strafrechtsänderungsgesetz (Scheck- und Kreditkartenbetrug) mit Änderungen des § 127 OWiG, das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz mit Modifikation der §§ 59, 107 und 108 OWiG, das 1. und 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22.12.2006 mit einer Änderung in § 107 OWiG und einer gesetzestechnischen Anpassung in § 129 OWiG, das Anhörungsrügegesezt, das Gesetz zur Novellierung des Verwal-

tungszustellungsrechts und das Justizkommunikationsgesetz, durch das u.a. ein ganz neuer 12. Abschnitt betreffend elektronische Dokumente und elektronische Aktenführung (§§ 110a ff. OWiG) eingefügt wurde.

Der handliche, komprimierte Taschenkommentar gliedert sich in die Teile Allgemeine Vorschriften, Bußgeldverfahren, Einzelne Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften. Um den Umfang des Buches nicht aufzublähen, wurde auf die anhangsweise Beifügung der Rechtsquellen, auf die das OWiG gelegentlich Bezug nimmt, verzichtet.

Das Werk wendet sich an Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und an Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen, die für den Erlass von Bußgeldbescheiden zuständig sind. Auch dem Referendar, der sich im Rahmen seiner Ausbildung erstmals mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht befasst, wird mit diesem Buch der Zugang zu dem Rechtsgebiet erleichtert. Aufgrund dieses unterschiedlich zusammengesetzten Benutzerkreises wurde durch den Autor besonderer Wert darauf gelegt, die einzelnen Vorschriften des OWiG in einer aus sich selbst heraus verständlichen Weise praxisnah zu kommentieren und dabei auch Querverbindungen zu benachbarten Rechtsgebieten, vor allem zum Straf- und Strafprozessrecht, aufzuzeigen. Es handelt sich bei dem "Bohnert" nicht etwa um einen Kommentar im herkömmlichen Sinne. Vielmehr vereint das Werk die Merkmale eines Erläuterungsbuches, das die Strukturen des Ordnungswidrigkeitenrechts sichtbar und verständlich macht, mit den Anforderungen eines Nachschlagewerks zum schnellen Überblick. Die Abhandlung

von wissenschaftlichen und dogmatischen Streitfragen sowie eine nicht enden wollende Urteils- bzw. Entscheidungszählung sucht man als Leser erfreulicherweise vergebens. Die klare Praxisorientierung bedingt eine straffe und präzise Darstellung der Thematik, die sich an entscheidungsrelevanten Fragen ausrichtet. Die Rechtsprechung ist nach Prioritätsgesichtspunkten zitiert, aufgeführt ist im Regelfall die gerichtliche Praxis und die in der wissenschaftlichen Durchdringung der Vorschriften herrschende Meinung. In der Nennung der Fundstellen beschränkt sich der Kommentar auf die leicht zugänglichen und verbreiteten Quellen. Die übersichtliche Struktur und klare Formulierung des Textes ermöglichen dabei einen optimalen Lesefluss. Die hohe Lesbarkeit ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass sowohl Bezugnahmen auf Rechtsprechung und Literatur weitgehend nicht im Text, sondern in den Fußnoten enthalten sind, als auch der Autor die Verwendung von Kürzeln auf ein Minimum reduziert hat. Zudem erleichtern fettgedruckte Überschriften und Wörter dem Leser das Auffinden der gesuchten Textpassagen.

Fazit: Mag in Einzelfragen gelegentlich auch noch ein sogenannter Großkommentar heranzuziehen sein. Der vorliegende Kurzkomentar aus der beliebten Reihe "Gelbe Erläuterungsbücher" bietet auf 667 Seiten sehr viele Informationen und Entscheidungshinweise auf engstem Raum, mit denen die meisten praxisbezogenen Fragestellungen zum OWiG beantwortet werden können. Vor allem aber überzeugt das Werk durch seine hervorragende Verständlichkeit und Lesbarkeit, die eine sehr schnelle Informationsaufnahme und -verarbeitung ermöglichen.

*Rechtsassessor Mathias Melzig,
Berlin*



Reitanlage Oranienburg

Reithalle • Pensionsboxen • Unterricht
Schnupperkurse auf familienfreundlicher Anlage
Infos unter Tel. (03301) 52 45 12
www.reitanlage-oranienburg.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
01.12.	Bußgeldverfahren im Verkehrsrecht	Hans-Jürgen Gebhardt	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.12.	Chance und Risiko der Sozialauswahl	Knut Müller	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.12.	Das gerichtliche Mahnverfahren	Uwe Salten	IWW-Institut www.iww.de
01.12.	Die (verschobene) Reform des Unterhaltsrechts	Jürgen Soyka	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
01.12.	Erbrechtliche Beratung und Steuerrecht	Ralph Landsittel	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
01.12.	Kernfragen des Bauprozesses	Axel Bartsch Wolfgang Mertins	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
01.12.	Viele Erben, viel Streit	Jürgen Damrau	IWW-Institut www.iww.de
04.12.	Das neue WEG-Recht	Oliver Elzer	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
05.12.	Arbeitskreis Arbeitsrecht: Mediation im Arbeitsrecht, AGG und Rechtsprechungsübersicht	Heiner Willems Monika Birnbaum	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
05.12.	Das aktuelle Mietrecht und seine Auswirkungen auf die anwaltliche Praxis	Klaus Lützenkirchen/ Stefan Löffad (alt.)	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
06.12.	Das private Baurecht in der anwaltlichen Praxis	Axel Wöhler	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
06.12.	Kompaktes Wissens-Update zum RVG, Mandatsbetreuung und Zwangsvollstreckung		Soldan schroeter@soldan.de
07.-08.12.	Aktuelle BAG- und LAG-Rsp. sowie Gesetzesreformen	Klaus Rinck	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
07.-08.12.	Aktuelles aus dem Bau- und Architektenrecht	Klaus Englert Axel Dyroff B. von Kiedrowski	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
07.-08.12.	Aktuelles Familienrecht	Dieter Büte Esther Caspary	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.-08.12.	Verkehrsrecht Aktuell	Ralph Gübner J. Cornelius-Winkler	Juristische Fachseminare www.juristische-fachseminare.de
07.12.	Aktuelle Fragen der Reform des Versicherungsvertragsrechts	Udo Spuhl	RAK Berlin www.rak-berlin.de
07.12.	Aktuelles zum Insolvenzrecht	Andreas Schmidt	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
07.12.	Der Geschäftsführer in der GmbH	Christoph Torwegge	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
07.12.	IT-Outsourcing	Peter Huppertz	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.12.	Wichtige BGH-Rechtsprechung und Anwalt- und Rechtsschutzversicherung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.12.	Zwangsvollstreckung 2007	Günther R. Neugebauer	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
10.12.	Folter und Sicherheit	Susanne Krasmann	Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit www.rechtswirklichkeit.de
12.12.	Föderalismusreform: wie reformfähig ist unser System?	Hans Meyer	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
12.12.	Lösungssuche als Vorstufe zur Problemvertiefung?	Anusheh Rafi	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
13.12.	Personenschadensmanagement	Toralf Darr	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
14.- 15.12.	Erfolg und Misserfolg von Verteidigungsstrategien in Strafsachen	Andreas Franck	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.12.	Die Abrechnung verkehrsrechtlicher Mandate - Straf- und Owi-Sachen; Verkehrsverwaltungs recht; Abrechnungsgrundlagen (RENO)	Norbert Schneider,	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
14.12.	Die Reform des Unterhaltsrechts	Helmut Borth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
14.12.	Gestaltungsmöglichkeiten und Risiken bei befristeten Arbeitsverträgen	Axel Braunholz	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
14.12.	Praxis-Check: Was darf der Mieter?	Axel Wetekamp	IWW-Institut www.iww.de
14.-15.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Hans Friedrich Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.12.	AGB im Mietrecht: Gestalten, Prüfen, Klagen	Reinold Horst	IWW-Institut www.iww.de
15.12.	Arbeitsrecht aktuell	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.12.	Das Zugewinnausgleichsverfahren, insb. bei Selbständigen und Gewerbetreibenden	Günther R. Neugebauer	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
15.12.	Einspruch und Klage im Steuerrecht	Boris Kuder	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
15.12.	Expertenseminar zum Unterhaltsrecht: Inhaltskontrolle von Eheverträgen – Bedarfs- veränderungen – Wohnwert – Beweislastfragen	Helmut Borth	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Termine

Terminkalender
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
17.12.	Haftungsquellen im Sozialrecht - Rechtsprechungsübersicht	Regine Blasinski	BAV www.berliner.anwaltsverein.de
21.12.	Die GmbH-Reform 2007	Carsten Schneider	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
21.12.	Effektiver Rechtsschutz in Rechtsfürsorgeangelegenheiten	Andreas Kramer	Eiden Juristische Seminare www.eiden-cooperation.de
22.01.	Max Weber und die Rationalität des Rechts	Thomas Raiser	Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit www.rechtswirklichkeit.de
23.01.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047951
24.-26.01.	Ausbildung in Mediation	Sandra Walzberger Achim E. Ruppel	a.m.o.s. Institut www.amos-institut.de
04.02.	Wettbewerb, Selbstregulierung, Verfahren - Instrumente eines effektiven Rechts	Felix Ekardt	Berliner Arbeitskreis Rechtswirklichkeit www.rechtswirklichkeit.de
06.02.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047951
20.02.	Supervisions-/ Balint-Gruppenarbeit mit Anwälten	Brigitte Leyendecker	Dr. med. B. Leyendecker 030/3047952

Anmeldung für Veranstaltungen des BAV:

Stempel BAV Anwaltservice GmbH Littenstraße 11 10719 Berlin Fax 030/ 251 32 63	Seminartitel/ Datum: _____ _____ _____ Datum, Ort Unterschrift
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, mit eigenem Mandantenstamm und Berufserfahrung

sucht Bürogemeinschaft in zentraler Lage oder Kollegen zur gemeinsamen Anmietung geeigneter Räumlichkeiten.
E-Mail: fachanwalt@berlin.de

Wir bieten am Kurfürstendamm **1-2 Büroräume** nebst Mitnutzung des gemeinsamen Besprechungszimmers an. Die Büroräume sind für Existenzgründer ideal. Die gegenseitige fachliche Unterstützung wird erwünscht und eine berufliche Zusammenarbeit angestrebt. Die Mitnutzung des Sekretariates etc. ist denkbar.

Anfragen behandeln wir streng vertraulich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-18** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroetage in Wildau (S-Bahnbereich) evtl. mit Wohnraum günstig zu vermieten. **Telefon 0171 - 757 14 26**

RA bietet 20 qm Büroraum in repräs. u. verkehrsgünstig gelegenen Altbauräumen in Neukölln für eine

Bürogemeinschaft

Infrastruktur vorhanden. Freie Mitarbeit möglich.

Tel.: (030) 687 00 45 **Mobil: 0170 / 961 9669**



Wir sind eine spanisch- deutsche Anwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt und suchen eine/einen

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte(n)

Spanischkenntnisse sind von Vorteil, Englischkenntnisse erwünscht.

Vollständige Bewerbung - gerne auch elektronisch- bitte an:

Anwaltskanzlei Álvarez de León, Santo Tomás
Schlüterstraße 17, 10625 Berlin

Tel: 030 310 189 30
berlin@ejsiabogados.net

RA&Notar

mit eigener Klientel sucht berufliche Verbindung in Kanzlei von Kollegen, StB oder WP. Tätigkeitsschwerpunkt Notariat, insbes. Grundstücks-, Erb- u. Pflichtteilsrecht.

Vertraulicher Kontakt über: notariat@jubii.de

Rechtsanwältin (TSP Familienrecht) **bietet** schönen Büroraum in Berlin-Friedenau für Anwalt/Anwältin zwecks **Bürogemeinschaft**. Mitbenutzung der Infrastruktur möglich.

Tel.: (030) 707 90 40 Fax: (030) 707 90 420

Kollegen/innen gesucht zwecks **Neugründung einer Bürogemeinschaft**. Büroräume vorhanden in Dahlem/Steglitz, 170qm-Altbau, 3 Büroräume frei, Parkett, Stuck, Fußbodenheizung, jeweils 15-27 qm, Kaltmiete 200,- bis 350,- €

Auskunft: RA Korsch, Tel.: 030-89723598 Fax: 030-89723599

“Villa Holländer”

Wir bieten in unserer neuen sehr repräsentativen Kanzlei im Grunewald, Hubertusallee 76 / Berkaer Straße 23,

4 Räume (ca. 120 m²) sowie Mitnutzung des Konferenzraumes, Lobby und Empfang (ca. 150 m²) in Bürogemeinschaft ab 01. März 2008 an zwei RA- und Notarkollegen.

RAe und Notare Peter und Christine Greffin,
derzeit Koenigsallee 36, 14193 Berlin

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte: Grundstücksrecht,
Familien- und Erbrecht, Stiftungsrecht

christine@greffin.de

Telefon: (030) 825 20 41

Steuerberater mit eigener Kanzlei sucht/bietet Bürogemeinschaft und/oder Kooperation

mit Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Norden Berlins
(Pankow, Reinickendorf).

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-15** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg, Charlottenburg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0151-177 76 939

*Strafverteidiger in Bürogemeinschaft suchen
Rechtsanwalt/in und/oder Notar/in und/oder
Steuerberater/in zur Nutzung gegenseitiger Synergien.*

Wir bieten

repräsentative Räume am Adenauerplatz
*in ruhiger Lage zu günstigen Konditionen ab Januar 2008.
Nutzung des Sekretariates und eines voll eingerichteten
Arbeitsplatzes möglich.*

Tel.: (030) 886 275 00

Fax: (030) 886 244 97

Medien- und Wirtschaftsanwälte vergeben repräsentativen **Büroraum** zu vernünftigen Konditionen in Berlin-Mitte (Hackescher Markt) an Kolleg/in/en bevorzugt spezialisiert auf das Steuer- oder Familienrecht. **Tel. 0172 / 389 55 73**

Rechtsanwältin, 35, 2 befr. Examina (Bayern), 7 Jahre BE in den Bereichen Insolvenz- und Steuerrecht, ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis, sucht freie Mitarbeit in wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Kanzlei.

E-Mail: freie.mitarbeit@web.de

Auf das öffentliche und private Bau- und Immobilienrecht spezialisierte Kanzlei wünscht Zusammenarbeit (vorzugsweise Bürogemeinschaft) mit einer/m auf das

Familien-/Erbrecht

spezialisierten Kollegin/en (ggf. Norar/in). Es stehen großzügige und repräsentative Räume in Kudammseitenstraße sowie – bei Bedarf – qualifiziertes Personal zur Verfügung.

Kontaktaufnahme unter Familien-Erbrecht@web.de

Rechtsanwalt, 41 Jahre, promoviert, wirtschaftsrechtlicher Schwerpunkt, erfolgreicher Sozietätsgründer,
sucht neue Herausforderung in Anwaltssozietät oder Unternehmensberatung. **Tel. 0177-7471793**

Junger, gerade fertig gewordener und hoch motivierter Volljurist sucht Betätigungsfeld.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-16** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

B|G|K|W Rechtsanwälte am Spittelmarkt

bieten einem Kollegen (w/m) mit Berufserfahrungen, vorzugsweise auch auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, **repräsentativen Büroraum nebst Infrastruktur** an. Kooperation mit Steuerberater und Wirtschaftsprüfer besteht. Bei guter Zusammenarbeit wird die Aufnahme in die Sozietät angestrebt.

Telefon: (030) 23456 630, E-Mail: office@bgkw-law.de

Familienrechtliche Kanzlei

in Charlottenburg (zwei Fachanwältinnen für FamilienR) **sucht** ab 1.1.2008 **dritten RA/RAin** oder **Steuerberater/in** zur Ergänzung, gerne mit passendem Schwerpunkt (FamR, ERbR, SteuerR, allg. ZivilR) und mit eigenem Mandantenstamm. Schöner Raum (19 qm, Parkett) und nettes Büroteam vorhanden, bei Bedarf aber auch Platz für eigenes Personal. Miete und/oder Beteiligung an Personalkosten nach Vereinbarung. Wichtig sind uns Kompetenz, Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung und eine gute Arbeitsatmosphäre. **Tel. (030) 62 00 77-0**

Stellenausschreibung

Bundesverband als typischer Interessenvertreter von Freiberuflern und verkehrsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei suchen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, ggf. auch Berufsanfänger(in) (u.U. auch Teilzeit), zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Besonderes Interesse an Fragestellungen des Verkehrs-zivilrechts sowie an wettbewerbsrechtlichen Fragestellungen sind von Vorteil.

Übliche EDV-Kenntnisse sowie Interesse an verbandspolitischen Fragestellungen setzen wir voraus. Erwartet wird die Fähigkeit, qualifizierte juristische Dienstleistungen eigenverantwortlich in einem motivierten Team zu erbringen. Verbands- und Kanzleisitz befinden sich in großzügigen Büroräumen in Berlin, Kurfürstendamm.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an info@bvsk.de

Bürogemeinschaft gesucht von Rechtsanwalt mit TSP Immobilienrecht, eigenem Sekretariat und eigenem Mandantenstamm möglichst in repräsentativem Büro in Kuddamnähe. Gegenseitige Vertretung und gegebenenfalls Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Repräsentative, helle Büroräume (88 qm), Mariendorfer Damm, momentan RA-Kanzlei

Tempelhof, 3. OG, 3 helle Zimmer, Küche, Abstellkammer, mit hochwertigem Fußboden (Schiffsbodenparkett) und hochwertigem Wandanstrich, Kabelnetzwerk für Telefon und DSL mit ausreichenden Anschlussstellen vorhanden. Das Büro liegt verkehrsgünstig an der U6, die Stadtautobahn ist schnell erreicht, Stellplätze sind auf dem Hof vorhanden. Miete: **880 €**, ab 01.12.2007 verfügbar.

Kontakt: Janine Scheel;
scheel@piekarek-immobilien.de **Tel. (030) 70 78 10 92**

Rechtsanwaltskanzlei

mit günstigem Mietvertrag zu verkaufen. Die Kanzlei befindet sich in Wilmersdorf und ist repräsentativ und modern ausgestattet.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Rechtsanwalt und Notar in Berlin-Westend vermietet an
Rechtsanwaltskollegen

einen großen, hellen, repräsentativen Büroraum

und je nach Bedarf weitere Bürofläche. Telefonservice und Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich.

Ideal wäre ein Kollege mit eigenem Mandantenstamm, der eine Zusammenarbeit anstrebt, um auf Dauer die Vorteile einer gemeinsamen Berufsausbildung zu nutzen.

Rechtsanwalt und Notar Andreas Naumann
Akazienallee 4, 14050 Berlin, Tel. (030) 792 90 81

Seit über 40 Jahren sehr gut eingeführte

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei

in Berlin-Wedding steht in absehbarer Zeit aus Altersgründen zum Verkauf. Einarbeitung wird gewährleistet.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-17** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalt, 40 J., mit eigenem Mandantenstamm
(Schwerpunkte: Miet- und WEG-Recht, Priv. VersR)

sucht

Anschluss an Bürogemeinschaft o. Sozietät / Büroraum zur Untermiete mit Infrastruktur

im Bereich Wilmersdorf, Schöneberg oder Steglitz.

Kontakt: wiemann@mws-anwaelte.de Tel. (030) 78 70 79 15

Rechtsanwalt mit mehrjähriger Erfahrung in Beratung sowie vor Gericht und derzeit im arbeitsrechtlichen Fachanwaltslehrgang

sucht freie Mitarbeit im Bereich Arbeitsrecht.

Professionalität und Kollegialität werden garantiert.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 11-2007-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin
oder einfach per Email an ArbR@gmx.net

Rechtsanwalt und Notar bietet mittelfristige

Ü b e r n a h m e

seiner zivilrechtlich ausgerichteten Praxis mit guter Infrastruktur in eigenen Räumen (für 2 Partner geeignet) in Berlin-Lichterfelde. In der Übergangszeit kollegiale Zusammenarbeit erwünscht. **Tel. 030-7722266**

Lebhafte Berliner Sozietät – Zivilrecht / Verkehrsrecht –
sucht engagierten **Rechtsanwalt** mit mindestens
zweijähriger Berufserfahrung zur Festanstellung.

Bei Eignung wird Partnerschaft angeboten.

Kurzbewerbung mit Gehaltsvorstellung
unter **Chiffre AW 11-2007-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Rechtsanwalt, 40 Jahre, promoviert, Großkanzlei- und Auslandserfahrung, Schwerpunkt in der Beratung mittelständischer Unternehmen, Notaranwärter, **sucht** Anschluß an bestehende Rechtsanwalts- und Notarsozietät in Berlin.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Junger RA mit branchenspezifischer Ausrichtung auf die Land- und Forstwirtschaft **sucht Büroraum zur Untermiete**. Gerne bei Notar, wirtschafts- oder immobilienrechtlich ausgerichteter Kanzlei. Biete freie Mitarbeit im Verwaltungsrecht. **Tel.: (030) 484 925 04**

Verkehrsgünstige Kreisstadt Land Brandenburg:

Rechtsanwalt bietet zum Jahresende Berufsanfängern Nachfolge für gut eingeführte Allgemeinkanzlei mit vorteilhafter Kostenstruktur. Gesucht wird engagierte/r Anwältin/Anwalt mit schrittweiser Übernahme zu günstigen Bedingungen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Nachmieter/Untermieter für repräsentative – seit Jahrzehnten als Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei genutzte – Büroräume direkt am Rathaus Friedenau gesucht. Ca. 190 m², Nettokaltmiete 1.450,00 €, 6 Zimmer und Nebengelass.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Erfahrene/n Notariatsfachangestellte/n für Vollzeitstelle **per sofort gesucht**. Selbständiges Arbeiten ist erwünscht. Bewerbungen bitte an:

RAuN Ralf Freiberg, Kurfürstendamm 212, 10719 Berlin,
email: freiberglaw@aol.com, Tel.: (030) 881 72 51

Hilgers & Partner

Berlin

Wir (9 Anwälte und 30 Mitarbeiter) sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei und suchen für unser Büro kurzfristig eine(n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

mit Berufserfahrung, möglichst auch im Öffentlichen Recht und/oder privaten Baurecht. Unser Leistungsangebot umfasst neben der Insolvenzverwaltung und der Durchführung von Mediationsverfahren die Rechtsberatung rund um die Immobilie sowie die Beratung von Unternehmen hinsichtlich ihres Innenlebens und Aussenauftritts.

Bewerbungen richten Sie bitte schriftlich unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufes, Ihrer Zeugnisse, einer kurzen Begründung Ihrer Eignung und Motivation für die angebotene Tätigkeit sowie der Angabe Ihres Gehaltswunsches an folgende Adresse:

Hilgers & Partner
Rechtsanwälte und Notar
Herrn RA Dr. Timothy Krüger M. A.
www.hilgers-partner.de

Goethestraße 85, Tel.: 0 30/ 315 75 3-10
10623 Berlin Fax: 0 30/ 315 75 3-53

Erfahrener Rechtsanwalt und Notar möchte sich verändern und **sucht**

Anschluß an Kanzlei, ggf. auch Übernahme eines Notariats. Schwerpunkte im Notariat: Immobilien- und Erbrecht, Gesellschaftsrecht. Anwaltliche Tätigkeitsschwerpunkte: Öffentliches Recht (insbes. BauR, ImmissionsschutzR), ziv. BauR, Miet- und Arbeitsrecht

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-10** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Bürogemeinschaft in der Pariser Straße, Berlin-Wilmersdorf, **bietet** repräsentative Räume für einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zum 01.01.2008.

Tel.: (030) 880 970 75

Wollen Sie als Arbeitsrechtler in einer wirtschaftsrechtlichen Kanzlei nicht länger das „fünfte Rad am Wagen“ der M & A-Abteilung sein? Zum weiteren Ausbau einer bundesweit tätigen

Fachanwaltskanzlei Arbeitsrecht

suchen wir kompetente Mitstreiter/innen mit der Qualifikation Fachanwalt für Arbeitsrecht und vertiefter Berufserfahrung. Wir betreuen arbeitsrechtliche Mandate sowohl im kollektiven wie im Individual-Arbeitsrecht, bisher im Schwerpunkt auf Arbeitgeberseite. Hoher fachlicher Anspruch und Professionalität sowie uneingeschränkte Kollegialität im Umgang miteinander sind uns wichtig. Wir verfügen über sehr schöne Büroräume in repräsentativem Stuckaltbau, ruhige Seitenstraße des Ku-Damm.

Interessiert? Weitere Fragen beantwortet Ihnen

Dr. Caroline Hinds
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Telefon (030) 88 77 59 30

Berlin-Prenzlauer Berg

Arbeits- und medizinrechtlich geprägte Kanzlei (1 RA) bietet **Bürogemeinschaft** in schönen Räumen (100 m², 4 Zimmer), bevorzugt Kollege/Kollegin mit familien- oder verkehrsrechtlichem Schwerpunkt. Organisatorische Infrastruktur vorhanden. Gemeinsame Außen- darstellung wird gewünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-13** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Bürogemeinschaft (Anwaltsnotar u. Anwältinnen) in **Wilmersdorf / Uhlandstraße** bietet Kollegin/Kollegen ab sofort

1 hellen Raum (ca. 18 m²)

in gepflegtem Altbau (4. OG / Fahrstuhl) nahe Hohenzollernplatz (Bushaltestelle vor der Tür, 3 U-Bhfe. in Gehweite). Wartezimmer und technische Einrichtung können bei Bedarf mitgenutzt werden. Gerne gegenseitige Ur- laubs-/Terminsvertretung und Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch.

Tel. 030 - 861 08 46 (Frau Schloemann)

Rechtsanwalt in Berlin-Wilmersdorf bietet Kollegin/Kollegen verkehrsgünstig (U-Bhf. Spichernstr.) gelegenen **Büro- raum (25,82 m²)** und Mitbenutzung der Büroinfrastruktur.

Tel. (030) 219 677 60

Inserate

Anwalts- und Notariatskanzlei in repräsentativen Räumen am Kurfürstendamm mit Schwerpunkten Gesellschafts-, Immobilienwirtschafts- und Bankrecht bietet

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit eigenem Mandantenstamm Zusammenarbeit (Bürogemeinschaft/GbR) an. Ergänzende Tätigkeitsschwerpunkte würden wir begrüßen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-9** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Sie sind Rechtsanwalt/in und haben Interesse an steuerlichen Tätigkeiten mit dem Berufsziel, Steuerberater/in. Sie haben Freude an einer selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit und verstehen sich als Organisationstalent. Für unsere Steuerberatungsgesellschaft in Berlin, suchen wir einen

engagierten Rechtsanwalt/in.

Für diese Herausforderung bieten wir innerbetriebliche und externe Fortbildungsmöglichkeiten, leistungsgerechte Vergütung und einen modernen Arbeitsplatz. Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-14** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

ENGAGIERTE JURISTIN UNTERSTÜTZT SIE IN IHRER KANZLEI

Sie gewinnen eine Mitarbeiterin mit 2 befried. Ex., zivil- u. arbeitsr. Schwerp., absolv. Fachanwaltskurs Arbeitsrecht. Gerne arbeite ich mich auch in andere Rechtsgebiete ein. Kontakt: advo1@email.de

Verkaufe NJW 1960-2004,
gebunden, sehr guter Zustand
RAin Gisela Meltendorf, Tel. (030) 791 54 77

Kanzleiauflösung

Wir bieten die Übernahme neuwertig und modern vollausgestatteter Kanzleiräumlichkeiten (Inventar und Technik, 3 Arbeitsplätze), repräsentativer AB, 3-4 Räume, Parkett, Kudamm/Halensee, günstiger Mietvertrag kann übernommen werden oder wahlweise komplettes Inventar/Technik zu günstigen Konditionen.

Telefon 0163/4282114.

Langjährig gut eingeführte **Allgemeinkanzlei** nordwestlich von Berlin aus persönlichen Gründen **günstig** zum Jahresende **abzugeben**. Einarbeitung (auch für Berufseinsteiger) wird gewährleistet.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-12** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Rechtsanwältin, seit 20 Jahren selbständig tätig, Schwerpunkte: priv. BauR, VerkehrsR und allg. VertragsR, **hat noch Kapazitäten frei** zur zuverlässigen externen Bearbeitung Ihrer Akten gegen Pauschalvergütung; auf Wunsch versandfertige Schriftsätze. – Oder sonstige freie Mitarbeit.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11-2007-11** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12171 Berlin

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Schöne Altbauräume
(Parkett, Stuck) zwischen Kudamm und Savignyplatz zur Untermiete in Bürogemeinschaft: 1 und/oder 2 Räume mit ca. 20 m² und ca. 30 m². Zusammenarbeit im Zivilrecht und öffentlichen Recht erwünscht aber nicht Bedingung.
Tel: 030/280095-0

Ich habe noch Kapazitäten frei.
Suche Mitarbeit auf freiberuflicher Basis.
Fallgarantie !!
Kontakt: 0163 987 08 25 Herr Schiffler

RA-Micro-Lizenz (aktuelle Standardversion 1.102/2007) **zu verkaufen.** Preis: **900,00 €** zzgl. MWSt.
Tel.: 0172-390 0824

Bürogemeinschaft am Fehrbelliner Platz
bietet Kollegen/in (Nichtraucher) Büroraum zur Nutzung in Bürogemeinschaft inkl. Mitbenutzung des repräsentativen Besprechungsraumes, der Nebenräume, des Sekretariates, Telefon, Fax, DSL, für ca. € 550,00/Monat.
Kontakt: buerogemeinschaft_fp@yahoo.de

NOTARVERTRETUNG
NOTARIATSVERWALTUNG (ABWICKLUNG)
VON RECHTSANWALT GESUCHT!!!

Eine weitere Zusammenarbeit und gegenseitige Kooperation ist erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 11/2007-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Terminsvertretungen

Nach meiner 14jährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin in Berlin habe ich zum 1.10.2007 meinen Kanzleisitz nach

Hamburg

verlegt.

Rechtsanwältin Katrin Wülken

Ferdinandstr. 47, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 30 38 87-0, mobil: 0171 / 472 63 15
Telefax: (040) 30 38 87-77

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Vahrenwalder Str. 255 • 30179 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen

beim Landgericht Berlin, Tegeler Weg,
beim Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg und bei den
Amtsgerichten Charlottenburg, Spandau, Schöneberg
und Tempelhof-Kreuzberg übernimmt

RA Eckhart Krummheuer, Dahlmannstr. 5, 10629 Berlin,
Telefon (030) 323 39 39, Telefax (030) 323 67 80

Terminsvertretungen im
Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
übernimmt

Rechtsanwalt Robert Straub

Hansastraße 56, 15234 Frankfurt (Oder)
Tel: 0335 / 500 69 30, Fax: 0335 / 500 69 31
robert.straub@terminsvertretungen.org

München/Bayern

Rechtsanwaltskanzlei in München übernimmt Termins-
und Prozessvertretungen aller Art.

CLLB-Rechtsanwälte

Liebigstr. 21
80538 München

Tel. (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90
mail: kanzlei@cllb.de

www.cllb.de

Terminsvertretungen

bei den Amtsgerichten

**Köpenick, Lichtenberg, Hohenschönhausen,
Strausberg und Fürstenwalde** übernehmen

Rechtsanwältinnen Tessa Leonie Rackow u. Karin Kleinmann
Bölschestraße 63, 12587 Berlin-Friedrichshagen,
Telefon 030/6409 4647, Telefax: 030/6409 4677

Alle Gerichte Berlin, Rostock u. Umgebung

Rechtsanwalt Grünberg

Karl-Marx-Str. 183, 12043 Berlin
Tel: 030/626 94 92
Fax: 030/626 95 92

Rechtsanwalt Bellmer

Beginenberg 1, 18057 Rostock
Tel: 0381/4909795
Fax: 0381/4909796

MIT EINER ANZEIGE IN DER
RUBRIK
„TERMINSVERTRETUNGEN“
SIND SIE BEI ÜBER
14.500 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 / FAX (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

kbz. *Rechtsanwälte
Steuerberater*

Termins- und Prozeßvertretungen für alle Gerichte
in LG Bezirken **Potsdam, Frankfurt (Oder)** und
Berlin sowie vor dem **OLG Brandenburg**

Buschmühlenweg 9
15230 **Frankfurt (Oder)**
FON 0335-56607-0
buero-ffo@kbz24.com

Ebräerstraße 8
14467 **Potsdam**
FON 0331-505897-0
buero-pdm@kbz24.com

Karl-Marx-Str. 35c
15890 **Eisenhüttenstadt**
FON 03364-452552
buero-ehst@kbz24.com

Friedrich-Engels-Str. 8
15517 **Fürstenwalde**
FON 03361-7765-0
buero-fw@kbz24.com

Wilhelmstr. 3
16269 **Wriezen**
FON 033456-71466
buero-wrz@kbz24.com